

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 1989 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

Gliederungsübersicht

	Seite
1. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG	2
2. Rechenschaftsberichte	2
2.1 Beanstandungen und Empfehlungen	2
2.2 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung	3
3. Die Finanzlage der Parteien	3
4. Einnahmen	4
4.1 Bundestagsparteien	4
4.1.1 Mitgliedsbeiträge	4
4.1.2 Spenden	9
4.1.3 Wahlkampfkostenerstattung, Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG	10
4.1.4 Chancenausgleich	11
4.2 Einnahmesituation der „Sonstigen Parteien“	13
4.2.1 Mitgliedsbeiträge	13
4.2.2 Spenden	14
4.2.3 Wahlkampfkostenerstattung, Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG	14
5. Ausgaben	15
5.1 Bundestagsparteien	15
5.1.1 Personalausgaben	15
5.1.2 Verwaltungsausgaben	15
5.1.3 Ausgaben für politische Tätigkeit	16
5.2 Ausgabesituation der „Sonstigen Parteien“	18
6. Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben	18
7. Vermögen	18
8. Schlußbemerkungen und Ausblick auf das Rechnungsjahr 1990, das Jahr der deutschen Einigung	23

1. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages berichtet nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 325) dem Deutschen Bundestag jährlich über die Rechenschaftsberichte der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen.

Der vorliegende Bericht betrifft das Rechnungsjahr 1989. Die Berichte über die Rechnungsjahre 1984, 1985, 1986, 1987 und 1988 sind als Drucksachen 10/5091, 10/6820, 11/2007, 11/4814 und 11/6885 veröffentlicht worden.

2. Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 PartG sind die Parteien gehalten, bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages in seiner Behördeneigenschaft als „mittelverwaltende Stelle“ die Rechenschaftsberichte einzureichen. Zum Stichtag 30. September 1990 sind die Berichte der folgenden Parteien eingegangen (alphabetisch und getrennt nach „Bundestags-“ und „Sonstigen Parteien“):

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)
DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

DIE DEUTSCHEN (DD)
FRAUENPARTEI (FRAUEN)
FREISOZIALE UNION – Demokratische Mitte (FSU)
Hamburger Liste für Ausländerstopp (HLA)
NATIONALE LISTE (NL)
Südschleswigscher Wählerverband (SSW)

Diese Rechenschaftsberichte sind als Drucksache 11/8130 vom 7. Dezember 1990 veröffentlicht worden. Die Rechenschaftsberichte der Parteien, denen gemäß § 23 Abs. 2 PartG aus besonderen Gründen für die Einreichung Fristverlängerung gewährt wurde, sind mit Drucksache 12/72 vom 6. Februar 1991 bekanntgemacht worden.

Es handelt sich hierbei um die Berichte folgender Parteien:

Bund Sozialistischer Arbeiter (BSA)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
DEUTSCHE VOLKSUNION – Liste D – (DVU)
DIE GRAUEN Initiiert vom Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“) – (DIE GRAUEN)
DIE REPUBLIKANER (REP)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Die Parteien, deren Organisation auf das Gebiet des Landes Berlin beschränkt ist, haben ihre Rechenschaftsberichte bei der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin eingereicht. Diese hat mit Bekanntmachung vom 15. Mai 1991 (Drucksache 12/340

des Abgeordnetenhauses von Berlin) die Rechenschaftsberichte der

Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz (AL)
Sozialistischen Einheitspartei Westberlins (SEW)

veröffentlicht.

Die Partei Bibeltreuer Christen (PBC), die sich erst am 22. November 1989 gegründet hatte, hat „wegen des kurzen Rumpfgeschäftsjahres“ und der „recht hohen Grund-Prüfungsgebühren“ einen Rechenschaftsbericht vorgelegt, der nicht, wie nach § 23 Abs. 2 PartG vorgeschrieben, von Wirtschaftsprüfern geprüft war. Wegen dieses erheblichen Mangels konnte er nicht veröffentlicht werden.

Die Partei hat angekündigt, die Prüfung des Jahres 1989 im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung des Jahres 1990 vorzunehmen. Sie wurde auf die zwingende Vorschrift des § 23 PartG hingewiesen.

Die Partei Mündige Bürger hat sich nach eigenen Angaben entschlossen, nicht mehr an Wahlen teilzunehmen und wird – ebenfalls aus Kostengründen – keinen Rechenschaftsbericht mehr einreichen. Sie hatte gebeten, wegen erheblich geringerer Kosten die Prüfung durch einen Steuerberater zuzulassen. Mit Hinweis auf die eindeutige Rechtslage habe ich das abgelehnt.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für kleine und kleinste Parteien erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringt. Dazu wurde im Bericht über das Rechnungsjahr 1987 im einzelnen Stellung genommen (Drucksache 11/4814, S. 2). Dennoch können diese Parteien von ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht nicht befreit werden. Meiner Anregung einer „Prüfungskostenersatzungshilfe“ hat sich der Gesetzgeber bisher nicht angenommen.

Außerdem haben eine Partei und eine sonstige politische Vereinigung i. S. des § 28 Europawahlgesetz (EuWG) ihre Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1988 erst im Jahr 1990 eingereicht. Hierauf habe ich in meiner Unterrichtung vom 7. Dezember 1990 über die Rechenschaftsberichte 1989 hingewiesen (Drucksache 11/8130, S. 1, 138 bis 151).

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der abgegebenen veröffentlichungspflichtigen Rechenschaftsberichte von 23 auf 19 zurückgegangen. Danach bleibt für 1989 festzustellen, daß nicht einmal ein Drittel der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Parteien Rechenschaftsberichte eingereicht hat. In dem vom Bundeswahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 PartG geführten „Parteienregister“ waren zum 31. Dezember 1989 58 Parteien aufgeführt. (Zum 31. Dezember 1990 waren es 66.)

2.1 Beanstandungen und Empfehlungen

Nach § 23 Abs. 3 PartG prüft die Präsidentin des Deutschen Bundestages, ob die Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Sechsten Abschnittes des Parteien-

gesetzes entsprechen. Dabei handelt es sich um eine formelle Prüfung.

Im Rahmen dieser Prüfung waren folgende Beanstandungen gegenüber „kleineren Parteien“ zu treffen:

- Einige dieser Parteien hatten in ihren Rechenschaftsberichten entgegen der in § 24 Abs. 6 PartG enthaltenen Verpflichtung die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende 1989 nicht angegeben. Die Zahlen wurden inzwischen nachgereicht, wobei teilweise mit Schätzungen operiert wurde. In einem Fall erfolgte keine Reaktion.
- Zum Teil fehlte — zum wiederholten Mal — die in § 24 Abs. 5 PartG vorgeschriebene Gegenüberstellung der wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl und der wahlkampfkostenbezogenen Einnahmen.
- In einem Falle (sowie bei einem verspätet eingereichten Rechenschaftsbericht für 1988) sind noch Geldzuflüsse aus Darlehensgewährung nicht — wie in § 24 Abs. 4 Nr. 2. II. 2. und 3. PartG vorgeschrieben — in die Vermögensrechnung aufgenommen, sondern unter Einnahmen verbucht worden.
- In einem Falle sind Aufnahmegebühren nicht korrekt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 PartG) den Spenden zugerechnet worden; außerdem fehlte bei einer veröffentlichungspflichtigen Spende die Anschrift des Spenders (§ 25 Abs. 2 PartG).

Die Partei hat darüber hinaus entgegen § 24 Abs. 1 PartG keine Angaben für ihre Landesverbände getroffen. Die Mängel wurden zwischenzeitlich abgestellt.

- Bei einer Partei waren unter den „sonstigen Einnahmen“ als Einnahme „Sitzungsgelder“ angeführt, ohne daß diese näher erläutert wurden, so daß nicht eindeutig beurteilt werden konnte, ob es sich nicht um Spenden handelte. Im gleichen Rechenschaftsbericht war ein „Zuschuß für politische Bildungsarbeit“ unter „Einnahmen aus Veranstaltungen“ ausgewiesen. Hierzu wurde um nähere Erläuterung gebeten, da derartige Zuschüsse üblicherweise als „sonstige Einnahmen“ zu verbuchen sind.
- In einem Falle wurden in der Aufstellung der Einnahmen für die nachgeordneten Gebietsverbände eines Bezirksverbandes „sonstige Einnahmen“ ausgewiesen, die mehr als 5 % der entsprechenden Gesamteinnahmen betragen. Dafür besteht nach § 27 Abs. 2 Satz 2 PartG Erläuterungspflicht. Entsprechend wurde die Partei um Ergänzung der fehlenden Angaben gebeten.
- In einem Rechenschaftsbericht fehlte die Spalte „Zuschüsse von Gliederungen“, während bei den Ausgaben „Zuschüsse an Gliederungen“ enthalten waren. Im gleichen Bericht fehlte die nach § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG vorgeschriebene Aufgliederung und Erläuterung der „sonstigen Einnahmen“, „soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als fünf vom Hundert der

Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen“.

- Ein Rechenschaftsbericht trug einen Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüferin gemäß § 30 Abs. 2 PartG, der auf die am 1. Januar 1984 geltende alte Fassung des Parteiengesetzes Bezug nahm, obgleich für das Rechnungsjahr 1989 erstmalig das Parteiengesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 anzuwenden war.
- Eine Partei hatte unter den Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung eine Abschlagszahlung auf die Bundestagswahl 1990 in falscher Höhe angegeben, so daß die Gesamteinnahmen um 25 000 DM zu hoch ausfielen.

2.2 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung

Neben diesen Einzelbeanstandungen sei nochmals darauf hingewiesen, daß die vom Gesetz vorgeschriebene Rechenschaftspflicht als solche wie auch die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Frist zur Einreichung der Rechenschaftsberichte grundsätzlich von zu wenigen Parteien beachtet wird. Auch wenn dies in der Regel nur für kleinere Parteien gilt, die bereits wegen ihres geringen Stimmenanteils keinen Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung und Chancenausgleich haben und die daher von der einzigen Sanktionsvorschrift des § 23 Abs. 4 PartG nicht erfaßt werden, gilt für sie die Publizitätspflicht nicht zuletzt auch im Hinblick auf die in § 23 Abs. 2 a. E. PartG normierte Pflicht, den „veröffentlichten“ Rechenschaftsbericht auf dem nächsten Bundestag zu erörtern. Ob hier bloße Appelle in der Zukunft weiterhelfen, eine Transparenz der Parteienfinanzen zu schaffen bzw. zu erhöhen, scheint zumindest zweifelhaft. Zu denken wäre daran, weitere Sanktionen vorzusehen, wie z. B. die Suspendierung der Möglichkeit, Spenden an säumige Parteien steuerlich abzusetzen.

Auf meine Ausführungen hierzu in meinem letzten Bericht weise ich hin (Drucksache 11/6885, S. 2 Nr. 2.1).

3. Die Finanzlage der Parteien

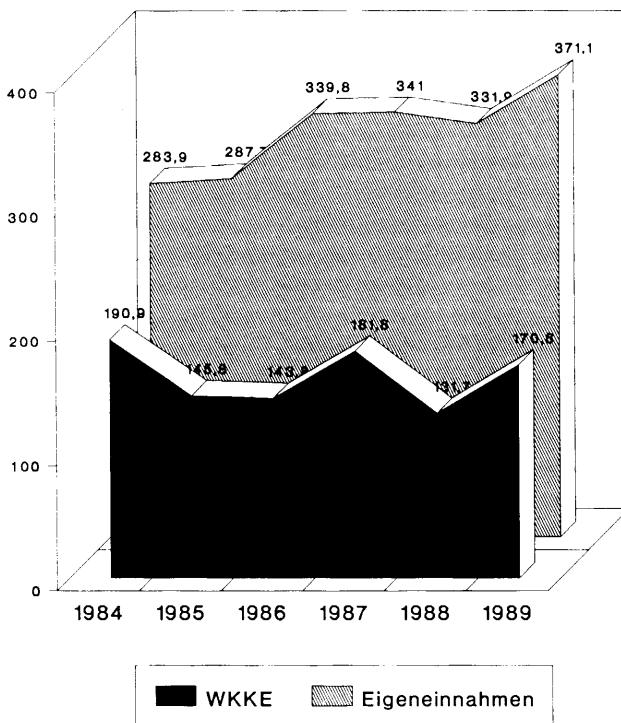
Die Finanzlage der Bundestagsparteien zeigt gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen. Zur Klarstellung wird angemerkt, daß der im vorliegenden Bericht verwendete Begriff „Bundestagsparteien“ die im Rechnungsjahr 1989 im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien erfaßt.

Bei allen Bundestagsparteien sind im Rechnungsjahr sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben gestiegen. Dies ist vor allem auf die in diesem Jahr abgehaltenen Wahlen (Europaparlament, Abgeordnetenhaus Berlin und Kommunalwahlen in fünf Bundesländern) zurückzuführen. Entsprechend ist es auch nicht allen Bundestagsparteien 1989 gelungen, im Einnahmen-/Ausgabenverhältnis eine positive Bilanz auszuweisen. Wie in den Vorjahren sind bei einzelnen Parteien auf der Ebene der Parteizentralen nicht unbedeutende Finanzprobleme zu verzeichnen. Die notwendige

Differenzierung zwischen den Gliederungsebenen zeigt, daß sich in den Ländern und Bezirken die Finanzlage unverändert günstiger darstellt. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß für das Berichtsjahr auch auf der Ebene der Landesverbände vereinzelt Überschuldungen festgestellt werden müssen. Entgegen der in der Öffentlichkeit vertretenen Annahme ist es allerdings nicht zutreffend, daß nur die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung die Parteien vor dem Ruin bewahren. Die Eigeneinnahmen der Parteien übersteigen deutlich die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung. Die sogenannte „Staatsquote“ – der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen – hat sich seit fast drei Jahrzehnten bei den Bundestagsparteien nicht wesentlich verändert. Sie beträgt ca. 30% (vgl. Schaubild 1 sowie die Ausführungen zu § 18 Abs. 7 PartG unten unter 4.1.3).

Schaubild 1

Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung aller Bundestagsparteien von 1984 bis 1989
in Mio. DM



Deutscher Bundestag

Wie in den Vorjahren wurden in diesem Bericht nicht nur die Angaben aus den Rechenschaftsberichten 1989, sondern auch die des Zeitraumes seit 1984 berücksichtigt. Die Parteien müssen seit dieser Zeit auch über ihre Ausgaben und ihre Vermögen berichten. Der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt Aufschluß über parteispezifische Entwicklungen und Tendenzen.

Die Finanzstrukturen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und der „Sonstigen Parteien“ weichen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu

sehr voneinander ab, um miteinander verglichen werden zu können. Daher wird im folgenden zu den „Sonstigen Parteien“ gesondert Stellung genommen (vgl. unten unter 4.2).

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen Vergleiche unter den Bundestagsparteien nicht zu. Bei den „Sonstigen Parteien“ wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen verzichtet. Die Ausführungen beziehen sich auf die Gesamtparteien.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben werden die innerparteilichen Zuschüsse an und von Gliederungen nicht berücksichtigt, da sie zum innerparteilichen Geldtransfer gehören und sich nur bei den jeweiligen Gliederungen auswirken. Dies trägt sicherlich dazu bei, die Finanzstrukturen der Parteien transparenter zu machen.

4. Einnahmen

4.1 Bundestagsparteien

Nach § 24 Abs. 2 PartG sind in den Rechenschaftsberichten Aufstellungen zu acht Einnahmearten zu fertigen. Die wichtigsten Einnahmearten sind die Mitglieds- und andere regelmäßige Beiträge, die Spenden, die Wahlkampfkostenerstattung und der Chancenausgleich. Sie machen zusammen bei allen Bundestagsparteien ca. 90 v. H. der Gesamteinnahmen aus.

4.1.1 Mitgliedsbeiträge

Bis auf die CDU ist es allen Bundestagsparteien im Rechnungsjahr 1989 gelungen, ihre Mitgliedsbeitragsaufkommen zu steigern. Während bei der CDU die Beitragsaufkommen seit 1986 kontinuierlich von 88,2 auf 84,4 Mio. DM abgenommen haben, erzielten alle anderen Parteien ihre besten Ergebnisse im gesamten Vergleichszeitraum seit 1984 (Übersicht 1). Die GRÜNEN steigerten ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen 1989 zum Vorjahr um 11,8% auf 5,7 Mio. DM, die FDP um 8,2% auf 9,2 Mio. DM, die SPD um 6,4% auf 121,3 Mio. DM und die CSU um 3,4% auf 15,1 Mio. DM.

Wie aus der Übersicht 2a) zu entnehmen ist, haben auch alle Bundestagsparteien außer der CDU (-2,1%) einen leichten Zuwachs – zwischen 0,2% bei den GRÜNEN und 1,7% bei der CSU – an beitragspflichtigen Mitgliedern zu verzeichnen.

Ein Vergleich des Beitragsaufkommens mit der Entwicklung der Mitgliederzahlen über den gesamten Zeitraum seit 1984 ist nicht möglich, da das Parteiengesetz erst seit 1. Januar 1989 verlangt, in den Rechenschaftsberichten die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende anzugeben. Nur die

Mitgliedsbeiträge
in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	83,3	14,7	3,7	7,9	98,1
1985	83,8	14,2	4,0	8,7	101,2
1986	88,2	14,3	4,5	8,2	108,8
1987	87,5	14,4	5,5	8,7	110,6
1988	86,0	14,6	5,1	8,5	114,0
1989	84,4	15,1	5,7	9,2	121,3

Spenden
in Mio. DM
(„Großspenden“ über 40 000 DM in Klammern)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	24,0 (0,7)	12,4 (0,1)	5,5 (1,4)	8,7 (0,3)	16,2 (0,2)
1985	22,9 (2,0)	8,9 (0,9)	8,6 (0,3)	9,8 (0,6)	15,2 (0,6)
1986	37,5 (3,8)	18,1 (0,9)	10,9 (0,4)	14,3 (1,4)	21,5 (1,4)
1987	30,8 (3,0)	14,4 (1,4)	11,9 (0,3)	13,0 (1,7)	21,0 (0,6)
1988	23,7 (2,2)	12,5 (0,6)	12,5 (1,5)	11,5 (0,7)	19,2 (0,6)
1989	42,8 (2,5)	17,8 (0,9)	12,2 (0,5)	15,0 (1,0)	25,6 (0,6)

Wahlkampfkostenerstattung
in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	71,8	13,7	24,2	10,1	71,1
1985	54,2	12,3	9,1	9,1	61,1
1986	47,9	21,8	10,5	8,3	55,3
1987	59,9	15,9	18,8	17,4	69,8
1988	48,2	12,1	9,7	8,7	53,0
1989	49,5	18,2	16,1	14,4	72,4

Chancenausgleichszahlungen
in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	2,8	1,9	3,0	1,7	—
1985	3,9	3,7	1,7	1,1	—
1986	—	1,4	5,9	4,3	1,9
1987	6,4	2,4	2,6	2,7	9,1
1988	6,9	2,9	2,6	2,8	9,1
1989	8,1	2,4	—	1,4	10,1

Übersicht 2

Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder**a) Bundestagsparteien**

(Zu-, Abgang in % zum Vorjahr in Klammern)

Parteien	31. Dezember 1987	31. Dezember 1988	31. Dezember 1989
CDU	705 821	676 747 (- 4,1)	662 598 (- 2,1)
CSU	184 293	182 738 (- 0,8)	185 853 (+ 1,7)
DIE GRÜNEN	39 479	37 879 (- 4,1)	37 956 (+ 0,2)
FDP	64 873	64 274 (- 0,9)	65 216 (+ 1,5)
SPD	910 063	911 916 (+ 0,2)	921 430 (+ 1,0)

b) „Sonstige Parteien“

31. Dezember 1989

Bund Sozialistischer Arbeiter (BSA)	34
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	18 740
DEUTSCHE VOLKSUNION – Liste D – (DVU)	25 898
DIE DEUTSCHEN (geschätzt)	45
DIE GRAUEN	1 107
DIE REPUBLIKANER (REP)	16 412
FRAUENPARTEI (FRAUEN)	215
Hamburger Liste für Ausländerstopp (HLA)	138
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	6 243
NATIONALE LISTE (NL)	16
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	3 826
Südschleswigischer Wählerverband (SSW)	4 954

Parteien, die am Chancenausgleich nach § 22 a PartG teilnehmen, auf den noch unten unter 4.4 näher eingegangen wird, waren gehalten, die Zahl ihrer Mitglieder bereits für das Rechnungsjahr 1987 mitzuteilen. Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, so ergibt sich für CDU und SPD als mitgliederstärkste Parteien das gleiche Bild wie im Vorjahr: Sie erreichen im Durchschnitt annähernd das gleiche Beitragsniveau mit Beträgen von 127 DM bzw. 132 DM pro Mitglied und Jahr. Bei der Mitglieder-/Beitragsrelation differieren die kleineren Bundestagsparteien weiterhin beträchtlich. Vor allem die Partei DIE GRÜNEN hat bei einem leichten Anstieg der Mitgliederzahl ihr Beitragsaufkommen erheblich gesteigert. Im Durchschnitt verzeichnet die Partei einen Beitrag in Höhe von 150 DM, während die FDP 141 DM und die CSU 81 DM je Mitglied eingenommen haben. Das durchschnittliche Beitragsniveau der CSU hat sich damit nur unwesentlich erhöht, während die GRÜNEN eine erhebliche Steigerung um 15 DM und die FDP um 8 DM erreicht haben. Eine Ursache für diese Entwicklung dürfte der Umstand sein, daß nach aller Erfahrung die Mitglieder ihren Parteien einen sehr hohen Spendenanteil zukommen lassen, der mit dieser Zuordnung nicht in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen wird, da die jeweiligen Einzelspenden die angabepflichtige 40 000 DM-Grenze nicht überschreiten. Dies gilt für das Rechnungsjahr 1989 namentlich mit Blick auf die Europawahl und

möglicherweise auch hinsichtlich der für die im darauffolgenden Jahr anstehende Bundestagswahl. Auch für das Rechnungsjahr können also den Parteien große Bemühungen attestiert werden, ihre Eigenfinanzierung zu verstärken.

Auch 1989 stellen die Mitgliedsbeiträge mit einem Anteil von 50,3 % bei der SPD und 42,6 % bei der CDU an den jeweiligen Gesamteinnahmen dieser Parteien mit Abstand die wichtigste Einnahmequelle dar (Übersicht 3). Bei den übrigen Parteien, die 1989 im Deutschen Bundestag vertreten waren, ist dies nicht der Fall. Die CSU verfügt über ein Beitragsaufkommen von 26,5 % der Gesamteinnahmen, die FDP über ein solches von 21,6 %. Der Anteil bei den GRÜNEN beträgt 13,5 %.

Wie bereits im Vorjahresbericht dargestellt, kommt der überwiegende Teil des Beitragsaufkommens nicht den Parteizentralen zugute. Sehr gering sind die Anteile bei der FDP mit 8,8 % (1988: 9,4 %), bei der CDU mit 12 % (1988: 12,1 %) und bei der SPD mit 15,7 % (1988: 16,1 %). Bei den GRÜNEN betragen die Anteile 21,4 % (1988: 24,3 %) und bei der CSU 28,3 % (1988: 30,5 %).

Der größte Anteil der Beiträge verbleibt bei CDU, CSU, FDP und GRÜNEN auf der Kreis- und Ortsebene, während er bei der SPD zu nahezu gleich großen Teilen den Landesverbänden/Bezirken und den Gliederungen der Kreis- und Ortsebene zufließt.

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmearten
an den Gesamteinnahmen**
(unter Abzug der Zuschüsse von Gliederungen)

Mitgliedsbeiträge

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	43,2	34,5	10,5	27,8	49,5
1985	47,5	35,9	14,8	28,8	52,2
1986	45,9	23,8	14,8	24,8	54,6
1987	45,3	29,8	12,3	19,5	51,7
1988	49,4	33,5	17,4	25,8	58,2
1989	42,6	26,5	13,5	21,6	50,3
~	45,7	30,7	13,9	24,8	52,8

Spenden

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	12,5	29,1	15,9	<u>30,5</u>	8,2
1985	13,0	22,5	32,2	32,4	7,9
1986	19,5	30,0	35,9	43,0	10,8
1987	16,0	<u>29,9</u>	26,8	28,8	9,8
1988	13,6	28,6	42,4	34,8	9,8
1989	21,6	31,1	29,2	35,1	10,6
~	16,0	28,5	30,4	34,1	9,5

Wahlkampfkostenerstattung

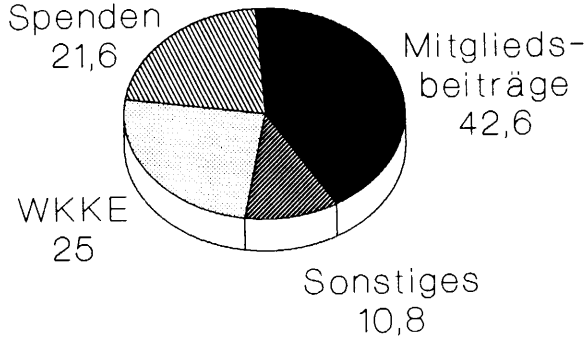
	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	37,2	32,2	69,4	35,2	35,9
1985	30,7	31,1	33,9	29,9	31,5
1986	25,0	36,2	34,6	25,0	27,8
1987	31,0	32,9	42,4	39,0	32,6
1988	27,7	27,7	<u>32,7</u>	26,2	27,1
1989	25,0	31,9	38,6	33,7	30,0
~	29,4	32,0	42,0	31,5	30,9

Hinweis: Der jeweils höchste Prozentanteil eines Rechnungsjahres ist hervorgehoben: [innerhalb der Partei – vertikal – : **fett**; im Vergleich zu den übrigen Parteien – horizontal – : unterstrichen]

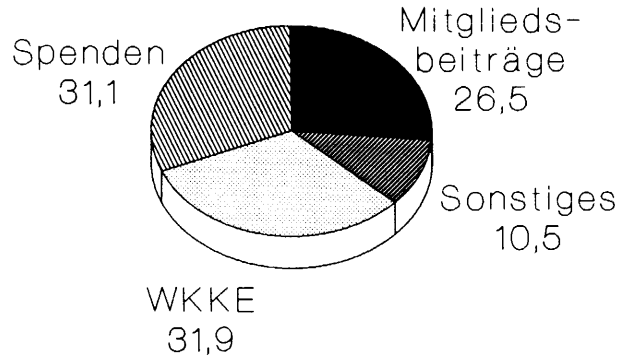
Schaubild 2

Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmearten an den Gesamteinnahmen 1989
(Vgl. Übersicht 3)

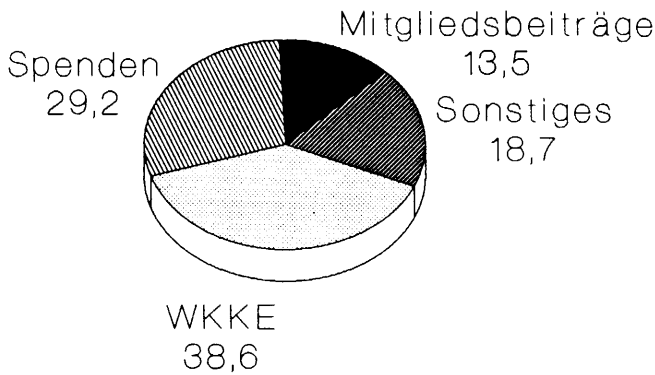
CDU



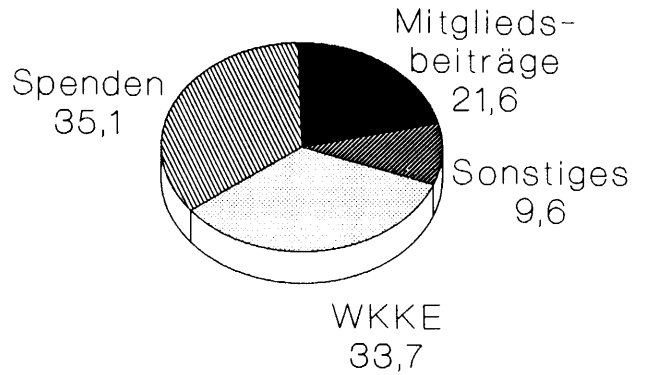
CSU



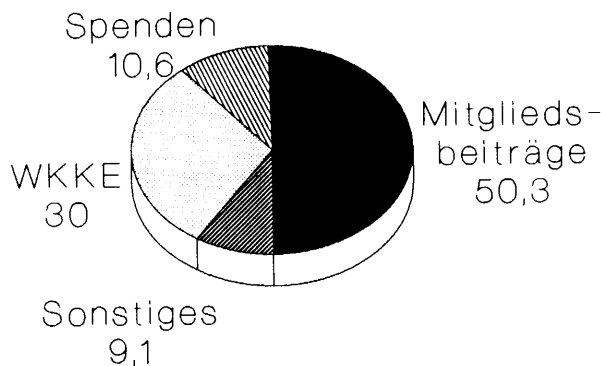
DIE GRÜNEN



FDP



SPD



4.1.2 Spenden

Die Spendenbereitschaft nimmt vor wichtigen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück. So ist das Spendenaufkommen mit Ausnahme bei den GRÜNEN (Verringerung um 5,6% auf 12,2 Mio. DM) bei allen Parteien im Europawahljahr 1989 und auch im Vorfeld der Bundestagswahlen deutlich angestiegen, nachdem es in den Jahren 1987 und 1988 nach der Bundestagswahl 1987 zum Teil beträchtliche Rückgänge zu verzeichnen gab. Bei der CDU hat es sich von 1988 mit 23,7 Mio. DM auf 42,8 Mio. DM im Rechnungsjahr fast verdoppelt (Steigerung um 80,6%). Dagegen nehmen sich die Steigerungsraten von 30,4% auf 15,0 Mio. DM bei der FDP, von 33,3% auf 25,6 Mio. DM bei der SPD und von 42,4% auf 17,8 Mio. DM bei der CSU fast niedrig aus (Übersicht 1). Wie sich aus der Übersicht 1 zudem ergibt, haben alle Bundestagsparteien im Rechnungsjahr ihr Ergebnis von 1986 entweder fast erreicht oder übertroffen. Die Zahlen unterstreichen die bereits im Vorjahr angedeutete Tendenz, daß die Parteispendenaffären keinen nachhaltigen Eindruck mehr bei den Spendern ausüben. Im Gegenteil kann für das Jahr 1989 die Feststellung vom Vorjahresbericht nicht mehr aufrechterhalten werden, wonach es den Parteien noch nicht gelungen ist, eine sichtbar größere Spendenbereitschaft in der Bevölkerung zu erschließen.

Die Übersicht über die prozentualen Anteile der Spenden an den Gesamteinnahmen (Übersicht 3) zeigt, daß die Spenden nicht bei allen Parteien die gleiche finanzielle Bedeutung haben. Bei der SPD schwankt der Anteil in den Jahren seit 1984 zwischen 8,2 und 10,8% (1989: 10,6%). Er liegt mit durchschnittlich 9,5% deutlich am niedrigsten. Bei der CDU und CSU ist im Jahre 1989 der Höchststand mit 21,6 bzw. mit 31,1% zu verzeichnen (Durchschnitt 16,0 bzw. 28,5%). Bei den GRÜNEN ist der Anteil von 1988 (Höchststand) auf 1989 deutlich zurückgegangen (von 42,4 auf 29,2%, Durchschnitt 30,4%). Bei der FDP ist er 1989 mit 35,1% auf dem zweithöchsten Stand (Durchschnitt 34,1%).

Mit Blick auf die Entwicklung seit 1984 erscheint, was auch durch Erhebungen der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung im

Jahre 1983 für die zurückliegende Zeit bestätigt wird, die generell geäußerte Befürchtung, die Parteien gerieten durch Spenden in Abhängigkeit von den Spendern und damit in eine Fremdbestimmung, nicht begründet. So ist bemerkenswert, daß der mit 450 000 DM zweithöchste Einzelspender der CDU, ein Metallindustrieverband, an die FDP deren höchste Einzelspende (350 000 DM) und an die SPD mit 100 000 DM ebenfalls deren zweithöchste Einzelspende gegeben hat. Bei der Partei DIE GRÜNEN ist zu berücksichtigen, daß der Spendenanteil fast ausschließlich auf Spenden von Mandatsträgern beruht, so daß sich das Problem politischer Einflußnahme finanzstarker Kreise außerhalb der Partei nicht stellt.

Aus den Rechenschaftsberichten der Parteien ergibt sich überdies, daß die Spendeneinnahmen aller Bundestagsparteien überwiegend den Gliederungen auf der Orts- und Kreisebene zugute kommen und nicht den Parteizentralen oder Landesverbänden. Den unteren Gliederungen flossen bei der CDU 71,7%, der CSU 50,7%, der FDP 59,8%, den GRÜNEN 77,9% und der SPD 90,5% der Spenden zu. Von den Parteizentralen der Bundestagsparteien wurden bei der CDU 12,8%, bei der CSU 36,1%, bei der FDP 12,9%, bei den GRÜNEN 10,1% und bei der SPD 2,7% der Spenden vereinnahmt. Diese Aufteilung ist ein Indiz dafür, daß es sich bei den Spendern zumeist um Kleinspender aus dem eigenen Mitgliederkreis handelt.

Der Anteil der in den Rechenschaftsberichten ab 1989 zu publizierenden Spenden über 40 000 DM („Großspenden“) am Spendengesamtaufkommen ist für die Bundestagsparteien weiterhin verhältnismäßig gering, ja zum Teil wesentlich kleiner als im Durchschnitt der Vorjahre seit 1984. Die Übersicht 4 zeigt dies. Sie weist auch für die vergangenen Jahre im Vergleich zu den früheren Berichten neue Beträge aus, da mit der Novellierung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) die Publikationspflicht für Spenden von 20 000 DM auf 40 000 DM angehoben worden ist und die Zahlen der früheren Berichte sich auf diese 20 000 DM-Grenze bezogen. Ein Vergleich mit dem Durchschnittswert für den Zeitraum von 1984 bis 1988 zeigt, daß die CSU 1989 mit einem Großspendenanteil von 5,2% der Gesamteinnahmen auf ihrem Durchschnittswert geblieben ist. Bei allen anderen Bundestagsparteien ging dage-

Übersicht 4

**Prozentualer Anteil der Summe der „Großspenden“
(ab 40 000 DM)
an den Spendengesamteinnahmen**

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	3,1	0,8	13,0	3,8	1,5
1985	8,7	1,0	3,4	6,0	3,8
1986	10,2	4,8	4,1	9,7	6,4
1987	9,6	9,4	2,7	13,3	2,8
1988	9,1	4,6	12,2	6,1	2,9
Durchschnitt 1984 bis 1988	8,1	5,2	7,1	7,8	3,5
1989	5,7	5,2	4,5	6,7	1,9

gen der Großspendenanteil zurück: bei der CDU von 8,1 auf 5,2%, bei der FDP von 7,8 auf 6,7%, bei den GRÜNEN von 7,1 auf 4,5% und bei der SPD von 3,5 auf nur noch 1,5% der Gesamteinnahmen. Damit läßt sich feststellen, daß die Anpassung der von 1968 bis 1989 unverändert geltenden Veröffentlichungsgrenze für Großspenden an die eingetretene Geldwertentwicklung nicht dazu geführt hat, daß der Großspendenanteil aller Bundestagsparteien einen relativ höheren Stellenwert erlangt. Die schon im Jahr 1982 vom Bundespräsidenten eingesetzte Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung für den Zeitraum von 1968 bis 1981 hatte einen Großspendenanteil (ab 20 000 DM) aller Bundestagsparteien von lediglich 10,8% am gesamten Spendenaufkommen festgestellt. Der Durchschnittswert für 1989 der Großspenden ab 40 000 DM von 4,8% deutet eher auf eine geringere Bedeutung hin, zumal die eingetretene Geldwertentwicklung hierbei noch nicht berücksichtigt worden ist. Es ist also gerade nicht zu einer Erhöhung der Großspendenanteile der Parteien gekommen.

Auch die in Übersicht 5 enthaltene Anzahl der den Bundestagsparteien seit 1984 zugeflossenen Großspenden — nunmehr ab 40 000 DM — widerlegt die den Großspenden für die Finanzstruktur der Parteien zuerkannte Bedeutung.

Die höchste Einzelspende im Rechnungsjahr 1989 erhielt die CDU mit 492 200 DM. Bei der FDP betrug die höchste Einzelspende 350 000 DM, bei der CSU 167 000 DM, bei der SPD 120 000 DM und bei den GRÜNEN 59 766 DM. Die Höhe dieser Großspenden darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei den meisten veröffentlichungspflichtigen Spenden um kleinere Beträge handelt. Der Durchschnittswert der Großspenden beläuft sich 1989 bei der CDU auf 94 547,85 DM, bei der CSU auf 101 963,55 DM, bei den GRÜNEN auf 49 884,44 DM — es handelt sich hier im wesentlichen um Spenden von Mandatsträgern —, bei der FDP auf 91 343,82 DM und bei der SPD auf 89 000 DM.

Aus den Rechenschaftsberichten ist nicht ersichtlich, welchen Gliederungsebenen der Parteien die Großspenden zufallen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Differenzierung nach Gliederungsebenen mit gesonderter Großspendenausweisung nicht für notwendig erachtet, sondern allein auf die Gesamtparteien abgestellt (BVerfGE 24, 299 [356]).

4.1.3 Wahlkampfkostenerstattung, Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG

Bei der Wahlkampfkostenerstattung sind im Jahr 1989, dem Jahr der Europawahl, keine signifikanten Unterschiede zu den vergangenen Jahren erkennbar.

Das System der Wahlkampfkostenerstattung ist aber weiter heftiger Kritik ausgesetzt, die regelmäßig in dem Vorwurf gipfelt, daß die Parteien wachsender staatlicher Einflußnahme ausgesetzt seien. Dies gilt im besonderen im Hinblick auf die Novellierung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 1988, mit der in § 18 Abs. 6 ein Sockelbetrag in Höhe von 6% der Wahlkampfkostenpauschale eingeführt worden ist. Die Entwicklung des Staatsanteils an den Gesamteinnahmen, also des Anteils der Wahlkampfkostenerstattung, belegt, daß diese Kritik nicht begründet ist. Der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen der Parteien (Übersicht 3) betrug bei der CDU 25,0%, bei der CSU 31,9%, bei den GRÜNEN 38,6%, bei der FDP 33,7% und bei der SPD 30,0%. Die Übersicht zeigt, daß sich auch im Vergleich über mehrere Jahre die Staatsquote bei den Bundestagsparteien im Durchschnitt (31,8%) nicht wesentlich erhöht hat. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, zeigt auch ein Vergleich mit noch weiter zurückliegenden Zeiträumen, dargestellt im Bericht der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, daß sich die Staatsquote seit 1968 sogar reduziert hat. Den Parteien ist es gelungen, eine Erhöhung des Staatsanteils durch eine verstärkte Eigenfinanzierung auszugleichen. Hierbei sind Zahlungen aus dem Chancenausgleich, auf die unten unter 4.4 noch näher eingegangen wird, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dem Staatsanteil, sondern den Eigeneinnahmen zuzurechnen (BVerfGE 73, 40 [100]).

Mit der Einreichung der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1989 war gemäß § 18 Abs. 7 PartG erstmals zu prüfen, ob das gesetzliche Verbot einer überwiegenden Parteienfinanzierung aus Mitteln der Wahlkampfkostenerstattung eingehalten wurde.

§ 18 Abs. 7 PartG hat folgenden Wortlaut:

„Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalender-

Übersicht 5

Anzahl der „Großspenden“
(ab 40 000 DM)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	11	2	13	6	2
1985	16	2	6	9	6
1986	37	13	9	15	20
1987	24	9	6	19	6
1988	20	6	27	9	5
1989	26	9	11	11	4

jahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeiträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

Mit der Einführung des § 18 Abs. 7 PartG hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der es mit der Funktion und der Stellung der politischen Parteien, wie sie Artikel 21 Grundgesetz umschreibt, nicht vereinbar ist, den Finanzbedarf der Parteien überwiegend aus öffentlichen Mitteln zu decken. Eine überwiegende Deckung des Finanzbedarfs der Parteien aus öffentlichen Mitteln für ihre gesamte Tätigkeit würde sie der staatlichen Vorsorge überantworten (BVerfGE 52, 63 [85]). Die Vorschrift war erstmalig für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987 anwendbar und erfaßte demnach als Vergleichszeitraum die Jahre von 1986 bis 1989. In die Summe der Erstattungen waren neben der Bundestagswahl 1987 auch die Europawahl 1989 sowie Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein einzubeziehen. Der Vergleich zwischen der Summe der Wahlkampfkostenerstattungen aus dem fraglichen Zeitraum mit den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 PartG ergab für die Bundestagsparteien, daß die Eigeneinnahmen die Wahlkampfkostenerstattungen erheblich überstiegen (vgl. Schaubild 3). Die einzelnen Zahlenwerte ergeben sich aus Übersicht 6.

Ausschließlich bei der Partei DIE REPUBLIKANER haben die Wahlkampfkostenerstattungen gegenüber den Eigeneinnahmen überwogen. Im einzelnen wird dazu unten unter 4.2.3 bei den Einnahmen aus Wahlkampfkostenerstattung der „Sonstigen Parteien“ Stellung genommen.

4.1.4 Chancenausgleich

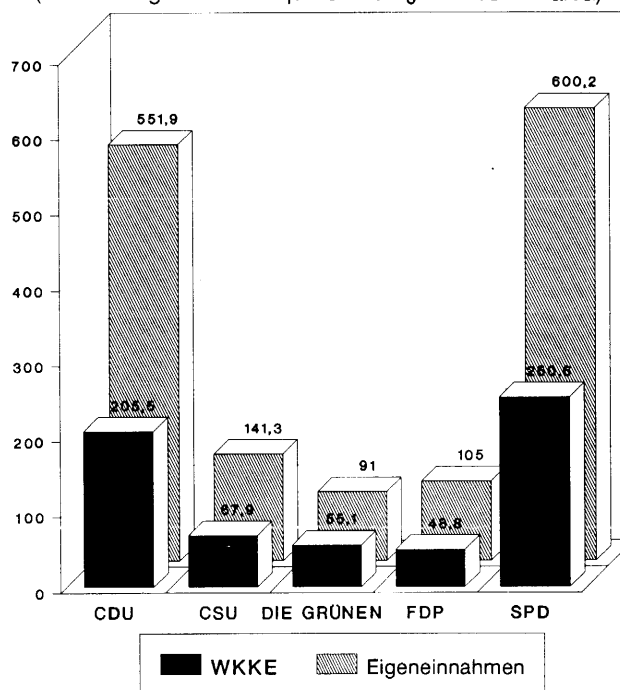
Der Chancenausgleich nach § 22a PartG gleicht zwischen den Parteien, die bei der vorausgegangenen Bundestagswahl mehr als 0,5 % der Zweitstimmen erhalten haben, den Vorteil aus, der den Parteien mit relativ hohen Beitrags- und Spendenaufkommen aus dem staatlichen Steuerverzicht gegenüber den anderen Parteien im jeweiligen Rechnungsjahr erwächst. Die für seine Errechnung notwendigen Mitgliederzahlen stehen erst am Ende des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung. Er wird daher im 1. Quartal des übernächsten Jahres festgesetzt und ausgezahlt. Die einschlägigen Angaben in den Rechenschaftsberichten 1989 betreffen deshalb in der Regel die Ist-Einnahmen aus dem Chancenausgleich für das Jahr 1987. Die CDU, CSU und FDP weisen hiervon abweichend die Soll-Einnahmen für 1988 aus.

Wegen der Berechnung des Chancenausgleichs im einzelnen wird auf den Bericht für das Rechnungsjahr 1987, Drucksache 11/4814, S. 7, sowie auf das dortige Berechnungsbeispiel Bezug genommen.

Schaubild 3

Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung von 1984 bis 1989 in Mio. DM

(Errechnung der Staatsquote nach § 18 Abs. 7 PartG)



Deutscher Bundestag

Das Präsidium hat gemäß § 22a PartG die aus der Übersicht 1 ersichtlichen Chancenausgleichszahlungen für das Jahr 1989 festgesetzt. Sie sind Anfang dieses Jahres ausgezahlt worden. Bei der Festsetzung waren die aus Übersicht 2a) ersichtlichen Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 1989 zugrunde zu legen. Darüber hinaus waren folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

CDU und CSU haben Vereinigungen, die nach den Statuten der Parteien konstitutive Teile der Gesamtparteien sind. Teilweise sind die Mitglieder dieser Vereinigungen formal jedoch nicht zugleich Mitglieder der Parteien. Die Mitglieder der Vereinigungen, die nicht zugleich auch Parteimitglieder sind, sind in den oben erwähnten Mitgliederzahlen nicht enthalten. Da die Mitglieder der Vereinigungen jedoch auch „Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“ entrichten, die in den Rechenschaftsberichten dieser Parteien enthalten sind, wurden sie bei der Ermittlung des Chancenausgleichs aus den Mitgliedsbeitragsaufkommen herausgerechnet und bei den Spendenanteilen erfaßt.

Bei der CDU wurden für die Mitgliedsbeiträge 82 817 233 DM und für Spenden 44 364 646 DM zugrunde gelegt. Bei der CSU wurden für die Berechnung des Chancenausgleichs Mitgliedsbeiträge in Höhe von 14 481 609 DM und Spenden in Höhe von 18 385 555 DM angerechnet.

Darüber hinaus ist beim Chancenausgleich 1989 noch folgendes zu beachten: Da sich die Anspruchsvoraussetzung für die Teilnahme am Chancenausgleich – das Erreichen eines Mindestergebnisses von 0,5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen – auf die letzte

Übersicht 6

Errechnung der „Staatsquote“ nach § 18 Abs. 7 PartG
(Anteil der Wahlkampfkostenerstattung – WKKE –
an den Gesamteinnahmen in % in Klammern)

CDU

	Eigeneinnahmen	WKKE	Quote
1986	144 153 056	47 949 949	(25 %)
1987	133 089 566	59 910 196	(31 %)
1988	125 861 779	48 178 558	(28 %)
1989	148 793 030	49 491 764	(25 %)
Gesamt	551 897 431	205 530 467	(27 %)

CSU

	Eigeneinnahmen	WKKE	Quote
1986	38 422 956	21 769 516	(36 %)
1987	32 416 887	15 858 073	(33 %)
1988	31 531 911	12 079 659	(28 %)
1989	38 913 573	18 216 018	(32 %)
Gesamt	141 285 327	67 923 266	(32 %)

DIE GRÜNEN

	Eigeneinnahmen	WKKE	Quote
1986	19 873 085	10 498 390	(35 %)
1987	25 559 980	18 816 847	(42 %)
1988	19 896 566	9 656 355	(33 %)
1989	25 656 464	16 136 658	(39 %)
Gesamt	90 986 095	55 108 250	(38 %)

FDP

	Eigeneinnahmen	WKKE	Quote
1986	24 913 647	8 307 491	(25 %)
1987	27 302 937	17 445 809	(39 %)
1988	24 475 396	8 665 551	(26 %)
1989	28 356 606	14 393 866	(34 %)
Gesamt	105 048 586	48 812 717	(31 %)

SPD

	Eigeneinnahmen	WKKE	Quote
1986	143 876 231	55 282 923	(28 %)
1987	144 189 972	69 832 229	(33 %)
1988	142 767 757	53 046 267	(27 %)
1989	168 728 555	72 408 599	(30 %)
Gesamt	600 162 515	250 570 018	(29 %)

vor dem 31. Dezember 1990 liegende Bundestagswahl bezieht, haben erstmalig die Parteien DIE GRAUEN, ÖDP und REP am Chancenausgleich teilgenommen. Wegen des Unterschreitens des 0,5 %-Anteils wurde die NPD hingegen nicht mehr berücksichtigt.

Obwohl die letzte, vor dem 31. Dezember 1990 liegende Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 sich auf das Gebiet des vereinigten Deutschlands erstreckte, geboten zwingende Auslegungsregeln, bei den für den Chancenausgleich zugrunde zu legenden Zweitstimmen auf das „alte“ Wahlgebiet abzustellen [„alte“ Bundesländer einschließlich Berlin (West)]. Der Chancenausgleich und die Gewährung der Steuervergünstigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien stehen in einem Wirkungszusammenhang, aus dem sie nicht herausgelöst werden können. Sie dürfen nicht getrennt gewürdigt werden und sind zwei wesentliche Bestandteile einer aufeinander abgestimmten Gesamtregelung [BVerfGE 73, 40 (86 f.)]. Da der Chancenausgleich die ungleichen Auswirkungen des Steuerrechts lediglich neutralisieren und im Ergebnis alle Parteien so stellen soll, als wenn sie im Verhältnis zu ihrer politischen Stärke etwa gleich hohe Steuervorteile erlangt hätten, ist für die Ermittlung der politischen Stärke nur das Zweitstimmenergebnis in dem Teil des Gesamtwahlgebietes maßgeblich, in dem der Staat durch die Gewährung von Steuervergünstigungen in den Wettbewerb der Parteien zu Lasten der Chancengleichheit eingreift. Würde in diese Berechnung auch das Wahlgebiet der fünf neuen Bundesländer und Berlin (Ost) einbezogen, würden damit sachfremde Berechnungsfaktoren zugrunde gelegt, da es mangels Steuervergünstigungen im Beitrittsgebiet einer Wiederherstellung der politischen Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts dort nicht bedarf. Diese Rechtsauffassung wird vom Bundesminister des Innern geteilt. Für die Parteien ergeben sich demnach die in Übersicht 1 ausgewiesenen Chancenausgleichszahlungen.

Bei der Neuregelung des Chancenausgleichs zum 1. Januar 1989 wurde in § 39 Abs. 1 PartG eine Übergangsregelung für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 eingefügt, um die Nachteile, die den Parteien nach der neuen Berechnungsweise gegenüber der alten entstünden, auszugleichen. So haben für 1987 die Parteien CSU, FDP, GRÜNE und NPD von der Übergangsregelung profitiert und mehr Chancenausgleich erhalten, als ihnen nach der neuen Berechnungsart zugestanden hätte. Für 1988 ergab sich das gleiche Bild. Im für das Rechnungsjahr 1989 erstmals ohne Übergangsregelung durchgeführten Chancenausgleich hat die Partei DIE GRÜNEN keine Zahlung erhalten. Sie hatte pro beitragspflichtigem Mitglied die höchsten Beiträge und in bezug auf die bei der letzten Bundestagswahl erzielten Zweitstimmen die meisten Spenden erzielt und wäre deshalb für beide Berechnungen sogenannte Maßstabspartei geworden. Sie blieb jedoch unberücksichtigt, da sie nicht gemäß § 22 a Abs. 2 Satz 2 PartG mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl erlangt hat. Die Partei ist 1987 schon „Maßstabspartei“ für die Mitgliedsbeiträge gewesen (für die Spendeneinnahmen war es die CSU). 1988 wie im Rechnungsjahr war die Partei DIE GRÜNEN für

beide Einnahmearten die Partei mit den relativ höchsten Beiträgen und Spenden.

Die Partei hat in ihrer seit 1989 beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klage u. a. auch die Neuregelung des Chancenausgleichs angegriffen. Mit der mündlichen Verhandlung des Gerichtes kann noch in diesem Jahr gerechnet werden. Sollte danach eine Änderung des Parteiengesetzes erforderlich werden, wäre gemäß § 23 a Abs. 6 i. V. m. § 18 Abs. 8 PartG vom Bundespräsidenten eine Kommission unabhängiger Sachverständiger einzuberufen, die dem Deutschen Bundestag aufgrund der Gerichtsentscheidung Empfehlungen vorlegen würde.

Meines Erachtens ist die derzeitige Regelung eher als die ursprüngliche Fassung geeignet, das oben genannte Ziel des Chancenausgleichs zu erreichen. In den Rechnungsjahren 1984 bis einschließlich 1986 wurde aus der Summe von Mitgliedsbeiträgen und Spendeneinnahmen unter Bezugnahme auf die bei der letzten Bundestagswahl erzielten Zweitstimmen die Maßstabspartei ermittelt. Dies hatte zur Folge, daß die SPD — trotz ihrer geringen Spendeneinnahmen — regelmäßig Maßstabspartei wurde. Da aber gerade mitgliederstarke Parteien, deren Eigeneinnahmen entsprechend hoch sind, nicht benachteiligt werden sollten, wurde der Chancenausgleich für Mitgliedsbeiträge in bezug auf die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und für Spendeneinnahmen in bezug auf die Zweitstimmen getrennt. Hierdurch ergibt sich eine Aufteilung der Chancenausgleichszahlungen, die — insbesondere bei den Spendeneinnahmen — dem Verhältnis des staatlichen Steuerverzichts bei den beteiligten Parteien tatsächlich entspricht. Die am wenigsten steuerlich begünstigten Parteien erhalten die höheren Ausgleichsbeträge.

4.2 Einnahmesituation der „Sonstigen Parteien“

Das Einnahmeprofil der Parteien, die im Rechnungsjahr nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, ist zu unterschiedlich, als daß ein tabellarischer Vergleich möglich wäre. Daher beschränkt sich die Darstellung auf einige punktuelle Hinweise. Die sonstigen Parteien haben zum Teil wie die Bundestagsparteien von der Regelung des § 27 Abs. 3 PartG Gebrauch gemacht und solche Leistungen, soweit sie üblicherweise unentgeltlich erbracht werden oder einen Wert von 1 000 DM im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt gelassen.

4.2.1 Mitgliedsbeiträge

Gemessen am Gesamteinkommen liegt der Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen zwischen 1,9 % und 43,6 %.

Den bei weitem höchsten Anteil verzeichnet die DKP, die über ein Beitragsaufkommen von mehr als 7,6 Mio. DM verfügt, was einem Anteil an den Gesamteinnahmen von 43,6 % entspricht. Das zweithöchste Beitragseinkommen haben die REPUBLIKANER mit 1,3 Mio. DM; der Anteil am Gesamteinkommen beträgt hier 6,4 %. Einen relativ hohen Anteil am Ein-

nahmeaufkommen bilden die Mitgliedsbeiträge bei der NPD von 0,6 Mio. DM mit 22,5 %. Die DVU hat das dritthöchste Beitragsaufkommen mit 1,1 Mio. DM, was 13,3 % ihres Gesamteinkommens entspricht.

Für das Berichtsjahr kann erstmalig ein vollständiges Bild über die Relation zwischen der Anzahl der Mitglieder und dem Beitragsaufkommen hergestellt werden. Für die nach den Mitgliederzahlen bedeutendsten Parteien ist die Relation in Übersicht 7 wiedergegeben (vgl. im übrigen nur hinsichtlich der Mitgliederzahlen Übersicht 2 b).

Übersicht 7

Relation von Mitgliederzahlen und Beitragsniveau der mitgliederstärksten „Sonstigen Parteien“

	Mitgliederzahlen	Durchschnittl. Beitragsniveau
DVU	25 898	43,10 DM
DKP	18 740	406,50 DM
REP	16 412	77,00 DM
NPD	6 432	96,20 DM
ÖDP	3 826	53,80 DM
GRAUE	1 107	27,40 DM

4.2.2 Spenden

Das Spendenaufkommen ist bei den kleineren Parteien mit Ausnahme der REPUBLIKANER und des SSW nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle. So beträgt der Spendenanteil beispielsweise beim BSA 74,7 %, bei den FRAUEN 75,5 %, der NL 68,7 %, den GRAUEN 81,4 % und der HLA 58,9 %. Beim SSW liegt der Anteil bei 3,1 %, bei den REPUBLIKANERN beträgt er 4,4 %. Für die mitgliederstärksten Parteien ist

Übersicht 8

Prozentualer Anteil der Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Gesamteinnahmen bei den „Sonstigen Parteien“

	Mitgliedsbeiträge	Spenden
BSA	1,9 %	74,7 %
Die Deutschen	12,3 %	56,3 %
DKP	43,6 %	55,4 %
DVU	13,3 %	42,2 %
FRAUEN	12,3 %	75,5 %
FSU	21,5 %	55,1 %
GRAUE	18,1 %	81,4 %
HLA	16,5 %	58,9 %
NL	24,0 %	68,7 %
NPD	22,7 %	52,7 %
ÖDP	8,3 %	29,2 %
REP	6,4 %	4,4 %
SSW	13,8 %	3,1 %

die Relation in Übersicht 8 wiedergegeben (vgl. im übrigen hinsichtlich nur der Mitgliederzahlen Übersicht 2 b).

Auch im Rechnungsjahr 1989 verfügte die DKP mit 9 680 137,36 DM über das bei weitem höchste Spendenaufkommen, das trotz des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr, wo es noch 10 026 603,88 DM betrug, an die Spendenaufkommen der 1989 im Deutschen Bundestag vertretenen kleineren Parteien herankommt. An Großspenden erzielte die DKP einen Gesamtbeitrag in Höhe von 743 916,39 DM. Zudem meldete die Partei für 1988 noch Spenden in Gesamthöhe von 110 174,00 DM nach. Während ihre Großspenden (ab 40 000 DM) unter Einrechnung der nachgemeldeten Beträge 1988 noch 19,1 % des Spendengesamtaufkommens ausmachten, fielen sie 1989 mit 7,7 % deutlich geringer aus. Das zweithöchste Spendenaufkommen erreichte die DVU im Jahr 1989 mit 3 538 856,71 DM.

4.2.3 Wahlkampfkostenerstattung, Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG

Die Wahlkampfkostenerstattung stellt unverändert auch für einige der „Sonstigen Parteien“ eine wichtige Einnahmequelle dar. 1989 haben die DVU, die ÖDP und die REPUBLIKANER an der Wahlkampfkostenerstattung für die Europawahl, DVU und REP zusätzlich noch an der Wahlkampfkostenerstattung für Landtagswahlen teilgenommen. Die NPD hat Mittel aus der Wahlkampfkostenerstattung für die Bundestagswahl erhalten, der SSW für seine Teilnahme an den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein.

In den Vorjahren wurde bereits auf die erheblichen Probleme kleinerer Parteien hingewiesen, wenn sie Wahlkampfkostenerstattungsmittel für eine künftige Wahl erhalten haben, diese aber zurückzahlen müssen, weil sie bei der Wahl die gesetzliche Hürde für die Gewährung der Wahlkampfkostenerstattung nicht übersprungen oder an der Wahl gar nicht erst teilgenommen haben (vgl. § 20 Abs. 4 PartG). Betroffen waren die NPD und die politische Vereinigung „Die Friedensliste Bonn“. Auf entsprechenden Antrag hatten sie Abschlagszahlungen für die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 erhalten, waren aber nicht in der Lage, die Beträge zurückzuzahlen, als sie den Entschluß gefaßt hatten, nicht an der Wahl teilzunehmen. Die NPD hat — wie im letzten Bericht vermerkt — die ihr gewährten Abschlagszahlungen vollständig zurückgezahlt. Die Friedensliste Bonn konnte der Rückzahlungsverpflichtung aber nicht nachkommen. Ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren blieb ohne Erfolg. Inzwischen ist ein weiterer Rückforderungsanspruch gegen die NPD entstanden, weil es ihr bei der letzten Bundestagswahl nicht gelungen ist, die erforderliche Mindeststimmzahl für die Wahlkampfkostenerstattung zu erreichen. Auch hier stößt die Rückzahlung wieder auf erhebliche Schwierigkeiten. Die NPD sieht sich derzeit nicht in der Lage, den Betrag von über 820 000 DM zurückzuzahlen. Die Partei hat überdies den Weg zum Verwaltungsgericht beschritten.

Wie bereits unter dem Abschnitt Wahlkampfkostenerstattung an Bundestagsparteien angedeutet, hat die nach der Bundestagswahl 1990 erstmals durchzufüh-

rende Prüfung nach § 18 Abs. 7 PartG für die REPUBLIKANER ergeben, daß die Summe der Wahlkampfkostenerstattungen im Vergleichszeitraum von 1986 bis 1989 gegenüber den Eigeneinnahmen um 14 805 431,58 DM überwog. Nach Maßgabe der Vorschrift war der überschießende Teil von den nächstfälligen Erstattungszahlungen in Abzug zu bringen. Das war diejenige für die Bundestagswahl 1990. Der Partei konnte damit nicht der ihr nach § 18 PartG zustehende Wahlkampfkostenerstattungsbetrag in Höhe von 11 627 643,94 DM ausgezahlt werden. Vielmehr war der weitere noch offene Betrag bei den in der Folge anstehenden, nächstfälligen Erstattungszahlungen auf Bundes- und Landesebene in Abzug zu bringen. Entsprechend hat die Partei weder nach der Landtagswahl in Hessen noch nach der in Rheinland-Pfalz den ihr nach den entsprechenden Länderwahlgesetzen bzw. Wahlkampfkostenerstattungsgesetzen zustehenden Erstattungsbetrag erhalten. Die Verrechnungssumme wurde erst mit der Abschlagszahlung für die kommende Europawahl aufgezehrt. Die REPUBLIKANER haben gegen die Anwendung des § 18 Abs. 7 PartG in ihrem Falle Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Mit einer Entscheidung ist im Frühjahr 1991 zu rechnen.

Die geschilderten Probleme verdeutlichen, wie groß die Gefahr für kleinere Parteien ist, hinsichtlich ihrer Finanzierung in Abhängigkeit vom Staat zu geraten. Soweit nicht die erforderliche Verstärkung der Eigenfinanzierung vorgenommen wird, sind die Parteien gegebenenfalls nicht in der Lage, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Im Falle der Anwendung des § 18 Abs. 7 PartG kann für sie die Gefahr so massiver Überschuldung auftreten, daß ihre Existenz gefährdet ist. Das Gesetz läßt es mit der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 PartG zu, daß weniger als 20% der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages als Abschlagszahlung gewährt wird. Dieser Ermessensspielraum gewinnt namentlich in den Fällen an Bedeutung, in denen für eine kleinere, neu antretende Partei die Gefahr deutlich erkennbar ist, eventuellen zukünftigen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Möglicherweise kann aber auch der Höchstbetrag ausgezahlt werden, wenn die Partei eine entsprechende Sicherheitsleistung – etwa in Form einer Bürgschaft – beibringt. Dies fordert auch der Bundesrechnungshof. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird nicht durch den Grundsatz der Chancengleichheit eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich dem Grundsatz der Staatsfreiheit ausdrücklich – und dies bei der Bewertung der hier einschlägigen Vorschrift des § 18 Abs. 7 PartG – den Vorrang eingeräumt [BVerfGE 73, 40 (97)].

5. Ausgaben

Die Parteien sind seit 1984 gehalten, in den Rechenschaftsberichten auch ihre Ausgaben zu erläutern. Von sieben Ausgabepositionen, über die berichtet werden muß, sind in den Übersichten 9 und 10 die wichtigsten aufgeführt: Die Personalausgaben, die Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für politi-

sche Tätigkeit, die sich aus den Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen zusammensetzen.

5.1 Bundestagsparteien

5.1.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben der Bundestagsparteien sind wie im Jahr 1988 auch im Rechnungsjahr 1989 außer bei der CDU wieder angestiegen. Der Rückgang bei der CDU ist wohl nicht zuletzt mit den Anstrengungen der Partei zu erklären, die erhebliche Überschuldung des Bundesverbandes (vgl. unten zu 7) zurückzufahren. Bei der SPD ist eine Steigerung der Personalausgaben von 4,7% zu verzeichnen. Die Partei DIE GRÜNEN wendet inzwischen für Personalausgaben (7,4 Mio. DM) rund 7% mehr auf als die FDP (6,9 Mio. DM).

Im Vergleich zu 1984 ist es von den Bundestagsparteien allein der FDP gelungen, den Anstieg der Personalkosten gering zu halten. Bei den GRÜNEN ist der überdurchschnittliche Anstieg der Personalkosten in diesem Zeitraum mit dem Aufbau einer Organisationsstruktur verbunden. Mit Ausnahme der CDU haben alle Bundestagsparteien 1989 prozentual einen höheren Anstieg der Personalausgaben zu verzeichnen, als es der in diesem Bereich angefallenen Tariflohnerhöhung von ca. 3,8% entspräche.

Auf den verschiedenen Gliederungsebenen sind die Personalausgaben bei den Bundestagsparteien unterschiedlich verteilt. Bei der CDU fallen sie etwa je zu einem Drittel beim Bundesvorstand, der mittleren Ebene und der Ortsebene an. Bei der SPD und den GRÜNEN liegt der Schwerpunkt der Personalausgaben auf der mittleren Gliederungsebene, bei der FDP auf der unteren Gliederungsebene, während bei der CSU nahezu 90% der Personalausgaben beim Landesverband der Partei getätigt werden. Die Verteilung dieser Anteile gibt Hinweise auf die Organisationsstruktur und ihre Schwerpunktbildung bei den Parteien.

5.1.2 Verwaltungsausgaben

Von den Bundestagsparteien ist es 1989 mit Ausnahme der CDU keiner Partei gelungen, die Kosten für ihren Verwaltungsaufwand gegenüber 1988 im Rahmen der allgemeinen Teuerungsrate zu halten. Die Steigerung bei der CDU nur um knapp 0,2%, erklärt sich – wie bei den Personalausgaben – als Sanierungsbeitrag. Die große Steigerung bei den GRÜNEN mit fast 33% ist – ebenfalls wie bei den Personalausgaben – mit dem Aufbau der Organisationsstruktur verbunden. Die übrigen Bundestagsparteien liegen um ein Mehrfaches über der allgemeinen Teuerungsrate von 2,8% im Rechnungsjahr. Relativiert wird diese Feststellung bei einer Auswertung des prozentualen Anteils der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben, der 1989 für alle Bundestagsparteien durchschnittlich bei 18% liegt. Er ist damit gegenüber 1988 gesunken und hat sich im gesamten Vergleichszeitraum nur geringfügig erhöht.

Übersicht 9

Personalausgaben
in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	55,1	9,6	1,6	6,1	56,4
1985	59,1	10,8	2,6	6,4	58,6
1986	62,1	11,3	3,8	6,2	60,8
1987	62,7	10,4	5,0	6,3	63,7
1988	62,6	11,2	5,9	6,5	68,3
1989	62,2	12,2	7,4	6,9	71,5

Verwaltungsaufwand

in Mio. DM

(Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	36,7	6,5	2,4	7,2	28,9
1985	39,9	6,7	3,6	7,3	30,5
1986	42,9	7,9	5,0	7,1	33,0
1987	40,2	8,1	6,4	7,6	34,5
1988	41,9	8,9	5,8	7,1	37,7
1989	42,0	9,4	7,7	7,8	40,5

Politische Tätigkeit

in Mio. DM

(Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	99,3	33,1	12,6	23,0	92,1
1985	78,7	16,5	12,3	12,3	76,0
1986	108,2	36,5	17,1	17,7	109,5
1987	97,3	26,3	17,3	19,4	104,5
1988	55,9	16,8	13,3	10,7	72,8
1989	109,8	29,4	20,6	25,0	141,9

Während die Personalkosten der Bundestagsparteien – wie zuvor erwähnt – nicht schwerpunktmäßig auf einer bestimmten Gliederungsebene anfallen, werden die Verwaltungsausgaben bei sämtlichen Bundestagsparteien überwiegend auf der örtlichen Ebene getätigt. So entfallen von den Verwaltungsausgaben bei der CDU 67%, bei der CSU 52%, bei der SPD 51%, bei den GRÜNEN 48% und bei der FDP 35% auf die örtliche Ebene. Der hohe Anteil von Personalkosten auf der mittleren Ebene bei gleichzeitig hohem Verwaltungskostenanteil auf der örtlichen Ebene macht deutlich, daß auf der örtlichen Ebene immer noch in einem sehr hohem Maße ehrenamtlich gearbeitet wird.

5.1.3 Ausgaben für politische Tätigkeit

Die Höhe der Ausgaben für politische Tätigkeit hängt von der Häufigkeit und Wichtigkeit der im Berichtsjahr durchgeführten Wahlen ab. Da im Jahr 1989

Wahlen zum Europaparlament und zum Abgeordnetenhaus in Berlin sowie einige Kommunalwahlen stattgefunden haben, sind bei sämtlichen Bundestagsparteien von 1988 auf 1989 die entsprechenden Ausgaben deutlich gestiegen. Dafür war auch die bevorstehende Bundestagswahl verantwortlich. Bei Berücksichtigung des gesamten Vergleichszeitraums sind 1989 bei CDU, FDP, SPD und den GRÜNEN seit 1984 mit Abstand die höchsten Kosten angefallen. Bei der CSU hat es nur in zwei Jahren höhere Ausgaben gegeben.

Folge der Wahlen war, daß der prozentuale Anteil der Ausgaben für politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben 1989 im Durchschnitt bei den Bundestagsparteien deutlich über 50% lag, nämlich bei 54,4%.

Wie sich die Ausgaben für politische Tätigkeit im einzelnen zusammensetzen, kann anhand der Rechenschaftsberichte nicht ermittelt werden. Das Parteien-

Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben

Personalausgaben

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	28,1	18,3	8,7	16,1	30,3
1985	32,3	28,8	13,2	22,4	34,7
1986	28,0	19,2	13,6	18,8	29,5
1987	30,2	21,9	16,3	17,7	30,1
1988	36,7	28,2	21,2	25,2	37,0
1989	27,4	22,6	19,3	16,8	27,7

Verwaltungsaufwand

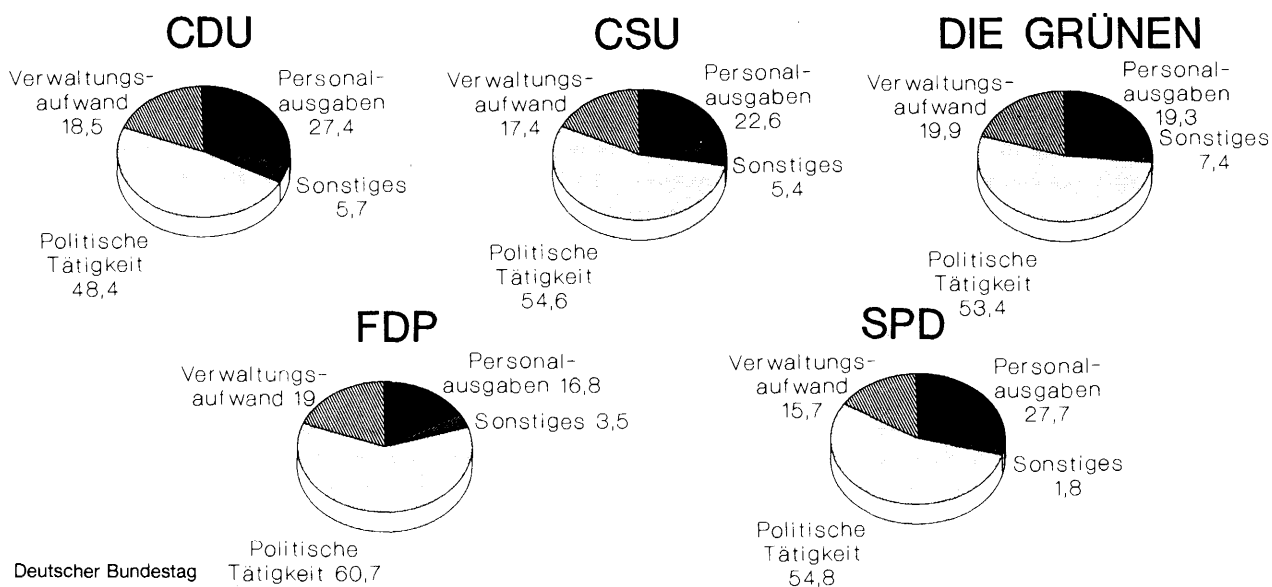
	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	18,7	12,4	13,1	18,9	15,5
1985	21,8	17,8	18,1	25,7	18,0
1986	19,3	13,5	18,1	21,5	16,0
1987	19,4	17,1	20,6	21,1	16,3
1988	24,5	22,5	20,7	27,7	20,4
1989	18,5	17,4	19,9	19,0	15,7

Politische Tätigkeit

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	50,6	62,9	70,2	60,7	49,5
1985	43,0	43,9	61,4	43,1	45,0
1986	48,8	62,0	61,9	53,5	53,1
1987	46,8	55,4	56,1	54,2	49,5
1988	32,7	42,4	47,9	41,4	39,4
1989	48,4	54,6	53,4	60,7	54,8

Schaubild 4

Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben 1989
(Vgl. Übersicht 10)



gesetz gibt den Parteien nur auf, ihre Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen insgesamt auszuweisen. Innerhalb der jeweiligen Ausgabesparten wird nicht unterschieden.

Die Bundestagsparteien haben ihre Ausgabenstruktur in ihren Gliederungsebenen für die politische Tätigkeit sehr unterschiedlich organisiert. Mit Ausnahme der CSU, bei der die Kosten für politische Tätigkeit überwiegend beim Landesverband entstehen, werden bei allen anderen Parteien diese Ausgabenbelastungen vorwiegend von den örtlichen Gliederungen getragen. Bei CDU und SPD besteht ein fast einheitliches Bild. In beiden Parteien bestreiten etwa 30 % der Kosten die Zentralen, 20 % die mittleren und ca. 50 % die örtlichen Ebenen. Auch bei der FDP und den GRÜNEN ist die Ausgabenstruktur sehr ähnlich. Hier werden von den Zentralen ca. 27 % bzw. 17 % der Ausgaben, von den mittleren Gliederungsebenen ca. 13 % bzw. 23 % und von den örtlichen Ebenen ca. 60 % getätigt. Zu beachten ist hier jedoch, daß den Gliederungen nicht nur unerhebliche Zuschüsse übergeordneter Gliederungen zur Finanzierung ihrer Ausgaben zufließen.

5.2 Ausgabesituation der „Sonstigen Parteien“

Nicht anders als das Einnahmenprofil läuft auch das Ausgabenprofil der nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien soweit auseinander, daß es an einer Vergleichbarkeit mangelt. Viele der kleineren Parteien werden rein ehrenamtlich geführt, so daß Personalausgaben nicht oder nur in sehr geringem Umfang entstehen. Von den 13 eingereichten Rechenschaftsberichten enthielten fünf keine Personalkosten. Bei vier Parteien lagen die Kosten unter 10 % der Gesamtausgaben. Einige Parteien haben aber auch Personalausgaben in erheblichem Umfang ausgewiesen. So betragen die Anteile der Personalausgaben an den Gesamtausgaben beim SSW 61 % und bei der DKP 35 %. Bei den REPUBLIKANERN dagegen beläuft sich der Anteil – obwohl sie nur 12 % weniger Mitglieder als die DKP haben – nur auf 8 %.

Ein ähnlich differenziertes Bild wie bei den Personalausgaben ergibt sich auch für die Verwaltungsausgaben. Sie liegen zwischen 2 % bei der DVU und 36 % bei der NL. Die mitgliederstärksten Parteien weisen in ihren Rechenschaftsberichten Werte aus, die den Bundestagsparteien nahekommen: DKP 28 %, REP 22 % und NPD 27 %.

Eindeutig liegt bei den „Sonstigen Parteien“ der Ausgabenschwerpunkt bei der politischen Tätigkeit. Die meisten haben erheblich mehr als die Hälfte ihrer Gesamtausgaben für die politische Tätigkeit aufgewendet, so die DVU über 90 %, die ÖDP ca. 77 % und die REPUBLIKANER 69 %.

6. Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben (Gliederungspunkte A und B der Rechenschaftsberichte) er-

gibt folgendes: 1989 überwogen nur noch bei der CSU, der FDP und den GRÜNEN die Einnahmen gegenüber den Ausgaben. Bei der CSU und den GRÜNEN überwogen die Einnahmen um 3,3 Mio. DM, bei der FDP um 1,5 Mio. DM. Dagegen verzeichnete die CDU ein Minus von 28,6 Mio. DM und die SPD ein solches von 17,5 Mio. DM.

Im gesamten Vergleichszeitraum 1984 bis 1989 konnten als einzige Bundestagspartei DIE GRÜNEN ein ständig positives Einnahmen-/Ausgabenverhältnis vorweisen. Bei den anderen Parteien hat es unterschiedliche Jahresergebnisse gegeben. Mit Ausnahme der CDU konnten sie jedoch insgesamt (1984 bis 1989) Rücklagen bilden. Die CDU vermochte ausschließlich im Jahr 1988 einen Überschuß in Höhe von 3,3 Mio. DM im Einnahmen-/Ausgabenverhältnis zu erzielen, der allerdings die erheblichen Defizite der vergangenen Jahre und des Berichtsjahres nicht ausgleichen konnte.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben ist von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, die Deckung ihrer Ausgaben durch reguläre Einnahmen sicherzustellen. Dies entspricht auch der Auffassung der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Die Wahlkampfkostenerstattung muß dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt hervorgehoben, daß die Wahlkampfkostenerstattung nicht dazu bestimmt ist, die laufenden Kosten der Parteien für die Unterhaltung ihrer ständigen Organisation und die Kosten der Tätigkeiten zu decken, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Wahlkampf stehen [BVerfGE 73, 40 (95 f.)]. Wie in den vergangenen Jahren kann allein die SPD ihre Personal- und Verwaltungsausgaben vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten. Während die CDU zumindest noch rund 81 %, die CSU rund 70 % und die FDP nahezu 63 % dieser Ausgaben aus den Beiträgen finanzieren können, decken die GRÜNEN ihre Personal- und Verwaltungsausgaben nur zu rund 38 % aus dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder.

Aus der Summe von Beitrags- und Spendenaufkommen vermögen aber alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ihre Personal- und Verwaltungskosten zu bestreiten.

7. Vermögen

Wie bereits im Vorjahresbericht wird zunächst noch einmal betont, daß die Aussagekraft der Vermögensbilanzen der Parteien eingeschränkt ist, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind. Die Rechenschaftsberichte erlauben jedoch zumindest die Feststellung, daß sämtliche Bundestagsparteien insgesamt eine positive Vermögensbilanz vorweisen können (Übersicht 11a, vgl. dort die Angaben zur „Gesamtpartei“). Allerdings ist die Entwicklung der Bestände des Reinvermögens sehr unterschiedlich, wie sich aus der Zusammenstellung der Zu- und Abnahmen des Reinvermögens zum jeweiligen Vorjahr ergibt (Übersicht 11b). Hier fällt zum einen die starke

a) Reinvermögen

in Mio. DM

	CDU	CSU *)	DIE GRÜNEN	FDP	SPD	
1984	+ 25,6	+ 3,6	+ 16,8	- 8,1	+ 55,1	Bundesverband
	+ 80,5	+ 15,8	+ 10,7	+ 9,0	+ 91,1	Landesverbände
	+106,1	+ 19,4	+ 27,5	+ 0,9	+146,2	Gesamtpartei
1985	+ 17,9	+ 2,6	+ 19,8	- 7,1	+ 72,4	Bundesverband
	+ 81,9	+ 22,0	+ 14,4	+ 9,8	+ 98,8	Landesverbände
	+ 99,8	+ 24,6	+ 34,2	+ 2,7	+171,2	Gesamtpartei
1986	- 16,8	+ 3,7	+ 20,7	- 8,2	+ 54,3	Bundesverband
	+ 87,1	+ 22,7	+ 16,3	+ 10,9	+109,7	Landesverbände
	+ 70,3	+ 26,4	+ 37,0	+ 2,7	+164,0	Gesamtpartei
1987	- 31,6	+ 2,9	+ 24,3	+ 0,07	+ 59,7	Bundesverband
	+ 87,2	+ 24,7	+ 26,0	+ 11,6	+107,0	Landesverbände
	+ 55,6	+ 27,6	+ 50,3	+ 11,7	+166,7	Gesamtpartei
1988	- 31,9	+ 2,7	+ 23,2	+ 4,4	+ 61,0	Bundesverband
	+ 91,2	+ 28,1	+ 28,6	+ 14,6	+117,0	Landesverbände
	+ 59,3	+ 30,8	+ 51,8	+ 19,0	+178,0	Gesamtpartei
1989	- 42,5	- 0,2	+ 25,6	+ 8,4	+ 61,0	Bundesverband
	+ 73,3	+ 34,5	+ 29,6	+ 12,1	+ 99,5	Landesverbände
	+ 30,8	+ 34,3	+ 55,2	+ 20,5	+160,5	Gesamtpartei

*) Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

b) Zu- und Abnahme des Reinvermögens bei der Gesamtpartei im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr

in Mio. DM (%-Anteil in Klammern)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1985	- 6,3 (- 5,9)	+ 5,2 (+26,8)	+ 6,7 (+ 24,2)	+ 1,8 (+200,0)	+25,0 (+17,1)
1986	-29,5 (-29,6)	+ 1,8 (+ 7,3)	+ 2,8 (+ 8,2)	+ 0,0 (± 0,0)	- 7,2 (- 4,2)
1987	-14,7 (-20,9)	+ 1,2 (+ 4,5)	+13,3 (+ 35,9)	+ 9,0 (+333,3)	+ 2,7 (+ 1,6)
1988	+ 3,7 (+ 6,7)	+ 3,2 (+11,6)	+ 1,5 (+ 3,0)	+ 7,3 (+ 62,4)	+11,3 (+ 6,8)
1989	-28,5 (-48,1)	+ 3,5 (+11,4)	+ 3,4 (+ 6,6)	+ 1,5 (+ 7,9)	-17,5 (- 9,8)
Gesamt	-75,3 (-71,0)	+14,9 (+76,8)	+27,7 (+100,7)	+19,6 (+2 178)	+14,3 (+ 9,8)

Verringerung bei der CDU um insgesamt 71,0 % von 106,1 Mio. DM im Jahre 1984 auf 30,8 Mio. DM im Jahre 1989 auf, wobei die Abnahme von 1988 auf 1989 um 48,1 % besonders gravierend erscheint.

Die übrigen Bundestagsparteien weisen zumindest im Durchschnitt eine Steigerung ihres Reinvermögens aus. Trotz einer Verringerung von 1988 auf 1989 um 17,5 Mio. DM bzw. 9,8 % auf 160,5 Mio. DM weist die SPD für die Jahre 1985 bis 1989 eine Gesamtsteigerung von 14,3 Mio. DM (9,8 %) aus.

Die CSU hat ihr Reinvermögen seit 1984 kontinuierlich um 76,8 % bzw. 14,9 Mio. DM auf 34,3 Mio. DM gesteigert, wobei die letzte Steigerung von 1988 auf 1989 um 3,5 Mio. DM (11,4 %) fast gleich hoch war wie im Jahr zuvor.

Die GRÜNEN haben ihr Reinvermögen von 1984 bis 1989 um 27,5 auf 55,2 Mio. DM mehr als verdoppelt.

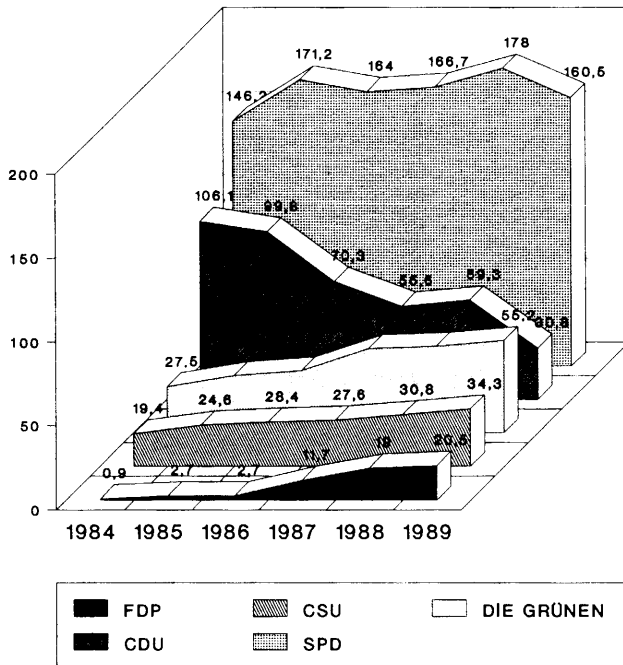
Bei der FDP ist die Entwicklung des Reinvermögens der Partei durch die zum Teil sprunghafte Verbesse-

rung der Bilanz beim Bundesverband von -8,1 Mio. DM 1984 auf +8,4 Mio. DM 1989 dominierend beeinflusst. Wegen der Verlustausweisungen des Bundesverbandes 1984 bis 1986 und des 1984 äußerst geringen Gesamtreinvermögens von 0,9 Mio. DM sind die Prozentaussagen von bis über 2 000 (Gesamtzunahme) nicht aussagekräftig; sie haben nur formalen rechnerischen Wert. Festzuhalten ist die Konsolidierung seit 1984 um 19,6 auf 20,5 Mio. DM im Jahre 1989.

Bei den Landesverbänden aller Bundestagsparteien (bei der CSU: Bezirksverbände) waren seit 1984 Steigerungen zu verzeichnen. Bei CDU, FDP und SPD hat es zwar im Rechnungsjahr 1989 Einbrüche gegeben (CDU: um 19,6 % auf 73,3 Mio. DM; FDP: um 17,1 % auf 12,1 Mio. DM; SPD: um 15,0 % auf 99,5 Mio. DM). Dies wird jedoch auf die zahlreichen, im Jahr 1989 durchgeführten Kommunalwahlen zurückzuführen sein (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland), für die es bekanntlich keine eigene Wahlkampfkostenerstattung gibt.

Schaubild 5

Reinvermögen der (Gesamt-)Parteien in Mio. DM



Deutscher Bundestag

Bei einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien (Übersicht 12 und 13) ergibt sich auf den verschiedenen Gliederungsebenen kein einheitliches Bild.

Noch für 1988 konnte bei der CDU festgestellt werden, daß die Besitzposten auf der Ebene des Bundesverbandes zwar kaum angewachsen waren, die Landesverbände dagegen einen – wenn auch geringfügigen – Zuwachs zu verzeichnen hatten. Im Jahre 1989 hat die CDU ihre Besitzposten gegenüber dem Vorjahr auf der Bundesebene zwar um 1,9 auf 33,4 Mio. DM (+6,0%) gesteigert, dafür sind aber die Besitzposten auf Landesebene um 13,2 auf 112,8 Mio. DM (–10,5%) gesunken, was, wie zuvor erwähnt, auf die zahlreichen Kommunalwahlen im Jahre 1989 zurückgeführt werden kann. Die Schuldposten des Bundesverbandes sind seit 1984 ständig angestiegen, von 1988 bis 1989 sogar um 19,9% auf 75,9 Mio. DM. Auch bei den Landesverbänden ist ein Zuwachs der Schuldposten festzustellen, wenn auch mit 13,5% auf 39,5 Mio. DM in geringerem Umfang.

In den Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht der CDU ist – wie schon in den Berichten für 1987 und 1988 – darauf hingewiesen worden, daß der Bundesverband nicht nur buchmäßig, sondern auch nach den tatsächlichen Werten zum 31. Dezember 1989 überschuldet sei. Die Parteiführung habe ein Konzept zur mittelfristigen Entschuldung erarbeitet. Dem Bundesvorstand seien die gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen im Hinblick auf die Überschuldung bekannt (Drucksache 11/8130 S. 18).

Bei der CSU hat sich die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert. Der Landesver-

band der CSU hat, auf den Gesamtzeitraum von 1984 an bezogen, seine Besitzposten verringert; in etwa dem gleichen Umfang haben diejenigen der Bezirksverbände aber zugenommen. Nachdem die CSU seit 1984 stetig die Schuldposten insgesamt reduziert hatte, ist erstmals im Jahr 1989 wieder ein – allerdings nur leichter – Anstieg, verursacht auf der Ebene des Landesverbandes, zu verzeichnen. Insgesamt liegen die Schuldposten mit 33,9 Mio. DM im Jahre 1989 jedoch erheblich unter denjenigen des Jahres 1984 mit 43,8 Mio. DM. Anzumerken ist hier, daß der auf Bayern beschränkten CSU 1989 keine Wahlkampfkosten für Kommunalwahlen entstanden sind.

Bei der SPD hat sich die Verringerung der Besitzposten auf der Ebene der Parteizentrale um 1,5 Mio. DM fortgesetzt; um denselben Betrag verringerten sich freilich auch ihre Schuldposten. Der erstmalige Rückgang 1989 bei den Landesverbänden um 8,6% auf 130,6 Mio. DM ist, wie bei CDU und FDP, mit den zahlreichen Kommunalwahlen zu erklären. Bezogen auf den seit 1984 zu überblickenden Gesamtzeitraum verzeichnen die Landesverbände jedoch einen Zuwachs um 90,7%. Insgesamt hat sich das Besitzvolumen erneut verringert, gegenüber dem Vorjahr um 5,9% auf 218,3 Mio. DM. Der Blick auf die Entwicklung seit 1984 zeigt aber, daß es der Partei gelungen ist, den Umfang der Schuldposten fast zu halbieren, nämlich um 45,7% auf 57,8 Mio. DM. Der Anstieg der Schuldposten bei den Landesverbänden hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt, ist diesmal aber deutlich geringer als von 1987 auf 1988 ausgefallen.

Bei den GRÜNEN und der FDP sind die Besitzposten seit 1984 gestiegen (GRÜNE: um 100,7% auf 57,8 Mio. DM; FDP: um 64,0% auf 26,9 Mio. DM). Im gleichen Zeitraum haben sich die Schuldposten der GRÜNEN um 1,3 Mio. DM relativ geringfügig erhöht. Die FDP hat auch im Rechnungsjahr 1989 ihren Schuldpostenbestand – wie seit 1986 – reduzieren können, und zwar gegenüber 1984 um 58,1% auf 6,5 Mio. DM.

Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf das Ausmaß der Bankkredite verwiesen. Wenn auch der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten allein kein Kriterium für die Beurteilung der Vermögen der Parteien ist, sondern die Bankkredite in Relation zum Gesamtvermögen und zu den Einnahmen gestellt werden müssen, so sind sie gleichwohl Indikatoren dafür, ob und inwieweit es den Parteien gelungen ist, die Abhängigkeit von Banken zu vermeiden. Bis zum 31. Dezember 1983 galten Bankkredite noch als Einnahmen und waren als solche im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

Um der Besorgnis die Grundlage zu entziehen, daß Parteien Kredite nur zu dem Zweck aufnehmen könnten, um die in ihren Rechenschaftsberichten auszuweisenden Eigeneinnahmen zu erhöhen und dadurch die Staatsquote zu senken, hat der Gesetzgeber festgelegt, ab dem 1. Januar 1984 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als Schuldposten in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Besitzposten

in Mio. DM

	CDU	CSU *)	DIE GRÜNEN	FDP	SPD	
1984	30,4	43,6	17,0	4,2	152,9	Bundesverband
	109,7	19,6	11,8	12,2	99,9	Landesverbände
	140,1	63,2	28,8	16,4	252,8	Gesamtpartei
1985	30,2	35,3	20,2	6,4	158,1	Bundesverband
	109,7	24,7	15,3	14,0	106,9	Landesverbände
	139,9	60,0	35,5	20,4	265,0	Gesamtpartei
1986	33,6	36,7	21,5	5,0	101,0	Bundesverband
	118,0	26,0	17,7	17,7	123,1	Landesverbände
	151,6	62,7	39,2	22,7	224,1	Gesamtpartei
1987	27,7	32,4	24,6	7,2	97,8	Bundespartei
	120,7	27,7	27,1	16,4	122,5	Landesverbände
	148,4	60,1	51,7	23,6	220,3	Gesamtpartei
1988	31,5	31,7	23,9	7,9	89,2	Bundespartei
	126,0	30,0	29,8	18,7	142,9	Landesverbände
	157,5	61,7	53,7	26,6	232,1	Gesamtpartei
1989	33,4	32,6	26,3	10,6	87,7	Bundespartei
	112,8	35,6	31,5	16,3	130,6	Landesverbände
	146,2	68,2	57,8	26,9	218,3	Gesamtpartei

*) Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

Schuldposten

in Mio. DM

	CDU	CSU *)	DIE GRÜNEN	FDP	SPD	
1984	4,8	40,0	0,2	12,3	97,7	Bundesverband
	29,2	3,8	1,1	3,2	8,8	Landesverbände
	34,0	43,8	1,3	15,5	106,5	Gesamtpartei
1985	12,3	32,8	0,4	13,5	85,7	Bundesverband
	27,8	2,6	0,9	4,2	8,2	Landesverbände
	40,1	35,4	1,3	17,7	93,9	Gesamtpartei
1986	50,4	33,0	0,7	13,2	46,7	Bundesverband
	30,8	3,3	1,5	6,8	13,4	Landesverbände
	81,2	36,3	2,2	20,0	60,1	Gesamtpartei
1987	59,3	29,5	0,3	7,1	38,1	Bundesverband
	33,5	3,0	1,4	4,8	15,4	Landesverbände
	92,8	32,5	1,7	11,9	53,5	Gesamtpartei
1988	63,3	29,0	0,7	3,5	28,2	Bundesverband
	34,8	1,9	1,1	4,1	25,9	Landesverbände
	98,1	30,9	1,8	7,6	54,1	Gesamtpartei
1989	75,9	32,8	0,7	2,2	26,7	Bundesverband
	39,5	1,1	1,9	4,3	31,1	Landesverbände
	115,4	33,9	2,6	6,5	57,8	Gesamtpartei

*) Die CSU hat einen Landesverband und untergliedert sich in Bezirksverbände.

Übersicht 14

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
a) der (Gesamt-)Parteien
in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	11,1	24,5	0,02	10,5	80,9
1985	21,9	15,3	0,08	13,0	74,0
1986	61,1	16,3	0,1	13,6	38,6
1987	70,3	13,5	0,2	7,8	28,8
1988	77,2	12,3	0,03	1,3	24,4
1989	96,1	15,3	0,009	1,9	23,6

b) ihrer Bundesverbände *)
in Mio. DM (%-Anteil in Klammern)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	0,04 (0,4)	22,6 (92,2)	—	9,4 (89,5)	77,6 (95,9)
1985	8,5 (38,8)	14,1 (92,2)	0,05 (62,5)	11,8 (90,8)	71,2 (96,2)
1986	44,7 (73,2)	15,0 (92,0)	0,03 (30,0)	11,5 (84,6)	35,3 (91,5)
1987	52,7 (75,0)	11,9 (88,1)	—	5,6 (71,8)	23,8 (82,6)
1988	59,4 (76,9)	11,1 (90,2)	—	0,1 (7,7)	12,4 (50,8)
1989	72,6 (75,5)	14,9 (97,4)	—	0,07 (3,7)	4,2 (17,8)

*) Bei CSU: Landesgeschäftsstelle.

Übersicht 15

Geldbestände
a) der (Gesamt-)Parteien
in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	69,6	25,6	20,2	6,8	72,3
1985	67,3	24,5	13,9	6,4	80,8
1986	76,9	27,3	16,1	8,2	93,4
1987	70,6	28,7	23,2	7,1	85,1
1988	72,5	31,5	23,4	8,0	98,2
1989	64,8	38,6	25,6	9,6	86,1

b) ihrer Bundesverbände *)
in Mio. DM (%-Anteil in Klammern)

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1984	4,5 (6,5)	10,2 (41,5)	12,3 (60,9)	0,05 (0,7)	0,3 (0,04)
1985	3,6 (5,3)	4,1 (16,7)	3,1 (22,3)	0,1 (1,6)	2,6 (3,2)
1986	6,7 (8,7)	4,8 (17,6)	3,7 (23,0)	0,1 (1,2)	1,5 (1,6)
1987	1,8 (2,5)	3,8 (13,2)	2,0 (8,6)	0,4 (5,6)	1,1 (1,3)
1988	1,3 (1,8)	2,8 (8,9)	1,3 (5,6)	0,2 (2,5)	0,4 (0,4)
1989	1,8 (2,8)	4,4 (11,4)	1,5 (5,9)	1,5 (15,6)	0,06 (0,07)

*) Bei CSU: Landesgeschäftsstelle.

Die Übersicht 14 a über die Entwicklung der Bankschulden der Parteien seit 1984 belegt, daß lediglich die GRÜNEN nahezu keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben. Die Bankschulden der CDU sind mit 96,1 Mio. DM dagegen beträchtlich. Im Rechnungsjahr betrug die Steigerung gegenüber 1988 24,5 %. Die SPD konnte ihre im Jahr 1984 bestehenden hohen Bankschulden in Höhe von 80,9 Mio. DM stetig abbauen, zuletzt auf 23,6 Mio. DM. Die rückläufige Entwicklung bei der CSU von 1984 an hat sich im Jahr 1989 nicht fortgesetzt. Nachdem es ihr 1988 gelungen war, ihre 1984 mit 24,5 Mio. DM bestehenden Bankverbindlichkeiten auf die Hälfte zu reduzieren, ist im Rechnungsjahr eine Steigerung um 3 Mio. DM – also prozentual annähernd soviel wie bei der CDU – zu verzeichnen. Die Schulden der FDP sind von 1988 auf 1989 ebenfalls wieder angestiegen, und zwar von 1,3 auf 1,9 Mio. DM; sie liegen allerdings damit erheblich unter dem Höchststand aus dem Jahr 1986 mit 13,6 Mio. DM.

Soweit im Vorjahresbericht zu den finanziellen Problemen der Parteizentralen an dieser Stelle angemerkt ist, daß Bankschulden in erster Linie bei den Parteizentralen anfallen, zeigt die Übersicht 14 b, daß das für das Rechnungsjahr 1989 nur noch für CDU und CSU gilt. Während die CDU den Anteil ihres Bundesverbandes an den Kreditverbindlichkeiten von 76,9 % im Jahre 1988 (59,4 von insgesamt 77,2 Mio. DM) auf 75,5 % (72,6 von insgesamt 96,1 Mio. DM) verringern konnte, steigerte die CSU-Zentrale ihren Anteil von 90,2 % (11,1 von insgesamt 12,3 Mio. DM) auf 97,4 % (14,9 von insgesamt 15,3 Mio. DM). Dieses Übergewicht der Parteizentralen gilt jedoch nicht mehr für FDP und SPD. So

ist insbesondere bei der SPD der Anteil des Bundesverbandes, der noch 1988 mehr als die Hälfte der Verbindlichkeiten betrug (12,4 von insgesamt 24,4 Mio. DM), auf weniger als 18 % gesunken (4,2 von insgesamt 23,6 Mio. DM). Nachdem der FDP-Bundesverband bereits 1988 seinen Anteil an den Kreditverbindlichkeiten radikal von 5,6 auf 0,1 Mio. DM verringert hatte, was einer Verringerung des Anteils von 71,8 auf 7,7 % entspricht, gelang es ihm, den Anteil prozentual nochmals mehr als zu halbieren und auf 3,7 % zu verringern (0,07 von insgesamt 1,9 Mio. DM).

Die Übersichten 15 a und b über die Geldbestände verdeutlichen, daß die Parteizentralen insgesamt gesehen finanziell relativ schlecht gestellt sind. Mit Ausnahme der SPD ist aber für das Rechnungsjahr anzumerken, daß der Anteil der Parteizentralen etwas angewachsen ist. Andererseits haben sich bei der CDU und SPD die Geldbestände insgesamt deutlich verringert, während sie bei den Parteien CSU, GRÜNE und FDP um die Werte von 23 %, 9,4 % und 20 % gestiegen sind.

Diese Werte müssen jedoch mit den Kreditverbindlichkeiten verglichen werden. Ein Abgleich für das Jahr 1988 und 1989 (Übersicht 16) zeigt, daß sich der Trend zur Überschuldung der Parteizentralen bei CDU und CSU um 21,6 bzw. 26,5 % verstärkt hat, während er bei der SPD infolge der starken Verringerung der Kreditverbindlichkeiten um 65,6 % zurückgedrängt wurde. Bei den GRÜNEN und der FDP konnte der Trend, bei den Parteizentralen schwarze Zahlen zu schreiben, weiter verstärkt werden, nämlich um 15,5 % auf 1,5 Mio. DM bzw. um 1 330 % auf 1,43 Mio. DM.

Übersicht 16

**Abgleich der Kreditverbindlichkeiten der Bundesverbände (Übersicht 14 b)
mit ihren Geldbeständen (Übersicht 15 b)
für die Jahre 1988 und 1989**

in Mio. DM

	CDU	CSU	DIE GRÜNEN	FDP	SPD
1988	- 58,1	- 8,3	+ 1,3	+ 0,1	- 12,0
1989	- 70,8	- 10,5	+ 1,5	+ 1,43	- 4,13
Differenz (Trend: +/-)	(-)12,7	(-) 2,2	(+)0,2	(+)1,33	(+) 7,87

**8. Schlußbemerkungen und Ausblick auf das Rechnungsjahr 1990,
das Jahr der deutschen Einigung**

Mit den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1989 haben die Parteien den sechsten Rechenschaftsbericht neuerer Art eingereicht, der sich nicht nur auf die Einnahmen beschränkt, sondern auch über die Ausgaben und das Vermögen der Parteien Auskunft gibt. Wie ich bereits in meinem letzten Bericht vom 5. April 1990 (Drucksache 11/6885 S. 18) ausgeführt habe, müssen die politischen Parteien in kaum einem anderen Land so umfassend ihre Finanzen bis in die unteren Gliederungen hinein erläutern, wie dies in der

Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben ist. Auch ist die gesetzliche Verpflichtung der deutschen Parteien, ihre Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrollieren zu lassen, in anderen Ländern nicht die Regel. Desweiteren werden fast nirgendwo die Rechenschaftsberichte der Parteien so ausführlich publiziert wie bei uns. Diese Regelungen des Parteiengesetzes gehen auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zurück.

Auch die Kritiker der derzeitigen Rechtslage stimmen mit den Befürwortern darin überein, daß das insgesamt gut funktionierende demokratische System der Bundesrepublik Deutschland ohne die Parteien nicht

denkbar wäre. Die Rechenschaftspflicht der Parteien in ihrer heutigen Ausgestaltung gibt jedem, der sich die Mühe machen will, die Zahlenwerke zu überprüfen und zu vergleichen, weite Kontrollmöglichkeiten.

Die Parteien tun gut daran, ihre Finanzen so transparent wie möglich zu machen. Nur so kann Akzeptanz bei der Bevölkerung für die berechtigten Finanzbedürfnisse der Parteien erreicht und gefestigt werden. Die Akzeptanz ist um so leichter zu gewinnen, je mehr die Parteien belegen können, daß sie gut und vernünftig gewirtschaftet haben.

Mit dem Jahr 1989 sind die Rechenschaftsberichte letztmalig auf Parteien des „alten“ Bundesgebietes beschränkt. Für 1990 werden auch die Parteien und Parteigliederungen aus dem Beitrittsgebiet öffentlich Rechenschaft legen. Mit den Übergangsregelungen im Einigungsvertrag für das „Einigungsjahr“ 1990 hat der Gesetzgeber versucht, den geschichtlichen Veränderungen auch in bezug auf politische Vereinigungen (Parteien und „sonstige“ Vereinigungen) Rechnung zu tragen. So wurden die sonstigen politischen Vereinigungen und damit auch Listenvereinigungen in bezug auf die Bundestagswahl 1990 den Parteien gleichgestellt, d. h. auch diese hatten grundsätzlich Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung.

Da diese Übergangsregelungen nur für die Bundestagswahl 1990 geschaffen wurden, gelten sie nicht mehr für die nächste Bundestagswahl (1994). Das hat zur Folge, daß sich der Anspruch auf die erste, im Dezember 1991 fällige Abschlagszahlung für die Wahlkampfkostenerstattung 1994 nach den bisherigen Regelungen des Parteiengesetzes richtet, nach denen zumindest Teile von Listenvereinigungen keinen Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung bzw. auf Abschlagszahlungen haben, weil die Teile weder mit eigenen Wahlvorschlägen bei der Bundestagswahl angetreten sind noch ihnen eine konkrete Anzahl von Zweitstimmen zugerechnet werden kann. Die Untergruppe Bündnis 90 der Listenvereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die durch insgesamt acht gewählte Mitglieder im Deutschen Bundestag vertreten wird, ist von dieser Rechtslage betroffen und hat geltend gemacht, der Grundsatz der Chancengleichheit werde hierdurch verletzt.

Ich schließe nicht aus, daß der Gesetzgeber bei der Kompliziertheit der Materie die jetzt aufgetauchte Fallkonstellation im Einigungsvertrag mitgeregelt hätte, wenn sie ihm bewußt gewesen wäre.

Die gesamte Listenvereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat, bezogen auf das ganze Wahlgebiet (Ost und West), einen Zweitstimmenanteil von 1,2% erhalten. Von den acht im Deutschen Bundestag vertretenen Abgeordneten der Listenvereinigung gehören sechs dem BÜNDNIS 90 und zwei den GRÜNEN (Ost) an. Voraussetzung für einen Anspruch auf Wahlkampfkostenerstattung ist ein Mindeststimmenanteil von 0,5% der abgegebenen Zweitstimmen. Geht man davon aus, daß das Verhältnis der Abgeordneten der Listenvereinigung, die einerseits dem BÜNDNIS 90 und andererseits den GRÜNEN angehören, ungefähr auch der Anzahl der Wähler entspricht, die die Listenvereinigung wegen der einen oder der anderen

Untergruppierung gewählt haben, so könnte dem BÜNDNIS 90 allein ein Zweitstimmenanteil von ungefähr 0,9% unterstellt werden. Bei dieser Hypothese wäre die Vermutung gerechtfertigt, daß das BÜNDNIS 90 dann, wenn es alleine als sonstige politische Vereinigung oder gar als Partei angetreten wäre, den Mindeststimmenanteil von 0,5% für die Erlangung eines Anspruches auf Abschlagszahlung erreicht hätte.

Aufgrund dieser Erwägungen sehe ich mich verpflichtet, im Rahmen des vorliegenden Berichts den Gesetzgeber auf diese m.E. zumindest unbefriedigende Situation aufmerksam zu machen.

Das Jahr der deutschen Einheit bringt eine weitere Besonderheit im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der Parteien mit sich. Mit dem Einigungsvertrag ist die durch das Parteiengesetz der Deutschen Demokratischen Republik mit Wirkung vom 1. Juni 1990 eingesetzte „Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ der Rechtsaufsicht der Bundesregierung unterstellt worden. Die Kommission hat die Aufgabe, das Vermögen der SED/PDS und der ehemaligen Blockparteien im Beitrittsgebiet nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie die abschließenden Veränderungen aufzuklären.

Ferner wurde die treuhänderische Verwaltung dieses Vermögen, die früher der Unabhängigen Kommission oblag, durch den Einigungsvertrag der Treuhandanstalt übertragen.

Hierdurch ist die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach §§ 23 ff. PartG nicht eingeschränkt worden; diese Pflicht besteht vielmehr in vollem Umfang für das Rechnungsjahr 1990.

Darauf und auf die Sanktionsvorschrift des § 23 Abs. 4 PartG, nach der Wahlkampfkostenerstattung einschließlich Abschlagszahlungen sowie ein Chancenausgleich nicht ausgezahlt werden dürfen, „solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist“, sind die Parteien hingewiesen worden.

Hierbei ist klargestellt worden, daß rechtzeitig vorliegende Ergebnisse der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt bzw. das Zahlenmaterial aus anderen zu erstellenden Bilanzen (z. B. die nach dem Einigungsvertrag bis zum 1. November 1990 vorzulegende Schluß- und Eröffnungsbilanz) übernommen werden können, soweit sie auch zum Gegenstand der öffentlichen Rechenschaftslegung nach §§ 23 ff. PartG gemacht werden müssen.

In einem Fall ist eine ehemalige DDR-Partei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß der Rechenschaftsbericht 1990 auch für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 nach § 23 Abs. 2 PartG von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer entsprechenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist.

Nach der insoweit eindeutigen Rechtslage kann auf die öffentliche Rechenschaftslegung nach §§ 23 ff. PartG auch nicht deswegen verzichtet werden, weil möglicherweise identische rechnungslegungspflichtige Sachverhalte von der Unabhängigen Kommission

geprüft werden. Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund das durch diese Vorschriften konkretisierte verfassungsrechtliche Transparenzgebot für die Parteien nicht angetastet. Trotz der bestehenden Schwierigkeiten für die Parteien, denen sich ehemalige

Blockparteien angeschlossen haben, eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung sicherzustellen, können die Parteien nach geltendem Recht nicht davon entbunden werden, dem Transparenzgebot auch bei diesen Schwierigkeiten zu genügen.

Bonn, den 22. August 1991

Dr. Rita Süßmuth

